



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 19.10.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Agrardatenraum	55
Arnold, Horst (SPD)	
Ermittlungsverfahren NSU-Komplex	29
Aures, Inge (SPD)	
Erprobung von Oberleitungs-Akku-Hybrid-Zügen auf der Bahnstrecke Ebern – Bamberg	14
Bayerbach, Markus (AfD)	
Kosten für die PCR-Lolli-Tests	64
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Statische Prüfung von Balkonen	15
Bergmüller, Franz (AfD)	
Staatlich veranlasste Injektionen von Substanzen mit unbekannter mittel- und langfristiger Wirkung bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren	65
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ansiedlung des ICE-Werks	16
von Brunn, Florian (SPD)	
Großelternntag	1
Busch, Michael (SPD)	
Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung III	2
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreiheit des Steuerverwaltungsprogramms ELSTER	44
Dr. Cyron, Anne (AfD)	

Konformitätsbewertungsverfahren zu den PCR-Lolli-Tests	66
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Internetversorgung an bayerischen Schulen im Oktober 2021	31
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Diskriminierungsfälle im Kontext Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern	10
Duin, Albert (FDP)	
Bayerisches Halbleiterbündnis	47
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Stromabschaltungen	48
Fehlner, Martina (SPD)	
Zukunft der staatlichen Beförderung im Kommunalwald	56
Fischbach, Matthias (FDP)	
Zukunft Wirtschaftsschulen	32
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgaben für Hochbegabtenförderung in Bayern	33
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kammolch in Unterfranken	57
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schreiben der Staatskanzlei zum ICE-Werk im Großraum Nürnberg	3
Güller, Harald (SPD)	
Kostenentwicklung der Anzeigenkampagnen des Ministerpräsidenten	4
Hagen, Martin (FDP)	
Transit- und Abschiebeeinrichtung	11
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Wahlberechtigte für Personalratswahlen an Universitätskliniken	39
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flächen des Staatsguts Achselschwang	58
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Belastung der Kinderintensivstationen durch Atemwegserkrankungen	67
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Klimaneutralität an den staatlichen Hochschulen	40
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lechstuhlwerke Meitingen	17
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Wahlberechtigung bei Personalratswahlen	41
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Jüngste Anzeigenkampagnen der Staatsregierung	5
Karl, Annette (SPD)	
Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung II	6
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Belastungen im Wildfleisch	53
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Monitoringstudie der Vereinigung der Pflegenden in Bayern	68
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)	
Weideschutzzäune Wolf.....	59
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachhaltigkeitsplan der Staatsregierung im Kulturbereich	42
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten Anzeigenschaltung Großelternntag 2021	7
Körber, Sebastian (FDP)	
Nachfrage zur Causa Sauter.....	18
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rücknahme Vorbehalte Art. 59 Istanbul-Konvention	12
Magerl, Roland (AfD)	
Begutachtung der PCR-Lolli-Tests durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)	69
Maier, Christoph (AfD)	
Aktuelle Corona-Maßnahmen: Missbrauch von Kontaktlisten und Testkosten.....	70
Mang, Ferdinand (AfD)	
Inflation in Bayern	49
Markwort, Helmut (FDP)	
Leitung des Bereichs Kommunikationsstrategie im Staatsministerium für Digitales.....	76
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ICE-Werk.....	19
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittelabfluss Entwicklungszusammenarbeit	8
Muthmann, Alexander (FDP)	
MINT-Netz Bayern	34
Müller, Ruth (SPD)	
Notfallversorgung im Krankenhaus Mainburg	71
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ICE-Werk: Bestrebungen für Alternativen.....	20
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
War „Cum Ex zwei“ den bayerischen Behörden bekannt?	45
Rauscher, Doris (SPD)	
Coronatests an Kindertageseinrichtungen	62
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Niedriglöhne in Bayern	63
Ritter, Florian (SPD)	

Gesetzliche Grundlage für hoheitliche Verwahrung von Tieren durch privaten Verein	54
Sandt, Julika (FDP)	
Personalsituation in der Kinderbetreuung	35
Schiffers, Jan (AfD)	
Bauvorhaben der BayernHeim GmbH auf den Flächen der ehemaligen Röhrenseekaserne an der Ludwig-Thoma-Straße in Bayreuth	21
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Alleinerziehende im Justizvollzug	30
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Potenzielle Standorte ICE-Werk im süddeutschen Raum	22
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sputnik V-Impfstoff	72
Schuster, Stefan (SPD)	
Stellenkontingent für Antragsteilzeit bei der Polizei	13
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reisekosten Referendarinnen und Referendare	46
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Strukturelle Situation der Landwirtschaft	60
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ICE-Werk im Raum Nürnberg	23
Singer, Ulrich (AfD)	
Konformitätsbewertungsverfahren zu den PCR-Lolli-Tests und die benannte Stelle im Verfahren	73
Skutella, Christoph (FDP)	
Bayerische Unternehmen im europäischen und deutschen Emissionshandel ...	50
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sonderfonds „Innenstädte beleben“	24
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Kompensation Reduzierung Lehrerwochenstunden Ganzttag	36
Stachowitz, Diana (SPD)	
Finanzielle Förderung Krankenhaus in Mainburg	74
Stadler, Ralf (AfD)	
Kosten von Energieimporten nach Bayern	51
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ICE-Werk: Details zu IMBY-Grundstücken	25
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Internetanbindung an Schulen	37
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche eigene Flurstücke der Deutschen Bahn für das geplante ICE-Werk im Großraum Nürnberg	26
Taşdelen, Arif (SPD)	

„Bayern lässt seinen Mittelstand nicht allein“	52
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb).....	38
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Agroforstwirtschaft im Kulturlandschaftsprogramm ab 2023	61
Waldmann, Ruth (SPD)	
Bayerische Schifffahrtsordnung	27
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ICE-Werk Munitionsrückstände.....	28
Wild, Margit (SPD)	
Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung I	9
Winhart, Andreas (AfD)	
Ausschreibungsverfahren PCR-Lolli-Tests in Bayern.....	75
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunft Einzeldenkmal Bismarckstraße 4, Erlangen	43

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten für die Anzeigenkampagne zum sog. Großelternntag seit dessen Einführung entstanden sind (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben), welchen objektiven Mehrwert die prominente Platzierung von Foto und Unterschrift des Ministerpräsidenten hat und wo diese Anzeigen geschaltet wurden?

Antwort der Staatskanzlei

Mit den Anzeigen wurde über den 2019 von der Staatsregierung ins Leben gerufenen Großelternntag informiert und die außerordentlichen Leistungen der Großeltern in Bayern gewürdigt (Ministerrats-Beschluss vom 10.09.2019). Die Kosten betragen 2021 154.489,25 Euro und 2019 178.596,96 Euro. Die Anzeigen erschienen in allen am Schalltag erscheinenden bayerischen Tageszeitungen.

2. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie nach der Kritik von Landtagsvizepräsident Alexander Hold, der die Großeltern-Kampagne mit der Korruptionsaffäre in Österreich in Verbindung gebracht hatte, sicherstellt, dass Anzeigen der Staatsregierung nicht zu wahlwerbenden, parteipolitischen oder anderen unzulässigen Zwecken geschaltet werden?

Antwort der Staatskanzlei

Der Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung bemisst sich an der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit ist danach insbesondere, der Öffentlichkeit die Politik, Maßnahmen und Vorhaben der Staatsregierung sachlich darzulegen.

3. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Anlass, welches Datum und welchen Inhalt die Schreiben haben, die in Bezug auf das geplante ICE-Werk im Großraum Nürnberg vonseiten der Staatskanzlei an zahlreiche Bürgermeister und Landräte in der Region verschickt wurden?¹

Antwort der Staatskanzlei

Es liegen keine Erkenntnisse vor, auf welche Schreiben an zahlreiche Bürgermeister und Landräte in der Anfrage zum Plenum und dem darin zitierten Presseartikel Bezug genommen wird.

¹ siehe Artikel <https://www.nordbayern.de/region/roth/ice-werk-bei-harrlach-oder-wendelstein-wir-gehen-auf-die-barrikaden-1.11327131> vom 03.09.2021

4. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Kosten für Anzeigen in Printmedien mit Bild oder Unterschrift des Ministerpräsidenten, die die Staatsregierung geschaltet hat, seit dem 01.01.2014 entwickelt haben und für welche konkreten Anzeigen diese Kosten angefallen sind?

Antwort der Staatskanzlei

Die Beantwortung der Anfrage wäre nur auf der Grundlage einer Abfrage aller Ressorts sowie einer umfangreichen Durchsicht und Auswertung des vorhandenen Aktenbestands möglich. Dies kann in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht geleistet werden.

5. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Kosten für den Aufruf zur Bundestagswahl 2021 waren (bitte nach entsprechenden Medien aufschlüsseln), wie hoch die Kosten des Großelterntags seit seiner Einführung bis einschließlich 2021 pro Jahr waren (bitte nach entsprechenden Medien und Veranstaltungen aufschlüsseln) und wie sich jeweils die Kosten auf die entsprechenden Budgets der Ministerien verteilt haben (bitte, wenn möglich, die Antworten in einer Liste darstellen)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Kosten des Wahlaufrufs zur Bundestagswahl 2021 betragen 154.077,23 Euro, die Kosten für die Anzeigen zum Großelterntag 2021 154.489,25 Euro und 2019 178.596,96 Euro und Sie wurden jeweils aus dem Budget der Staatskanzlei erbracht. Die Anzeigen erschienen in allen am Schalttag erscheinenden bayerischen Tageszeitungen. Für begleitende Social Media wurden 2019 2.055 Euro verausgabt. Die Kosten für die festliche Veranstaltung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Schloss Nymphenburg zum neu eingeführten Großelterntag 2019 betragen 75.428,15 Euro aus dem Budget des StMAS.

6. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Briefe oder Postkarten mit Bild oder Unterschrift des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder die Staatsregierung seit dem 16.03.2018 versandt hat und welche Kosten hierfür entstanden sind (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort der Staatskanzlei

Es bestehen keine Aufzeichnungen zur angefragten Zahl der durch die Staatsregierung seit dem 16.03.2018 versandten Briefe oder Postkarten. Dementsprechend sind hierfür entstandene Kosten nicht zu beziffern.

7. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Medien Anzeigen zum Großelterntag 2021 im Auftrag der Staatsregierung geschaltet wurden, wie hoch die Kosten des Anzeigenvolumens insgesamt sind und welchen genauen Zweck sie mit der Schaltung der Anzeigen verfolgte?

Antwort der Staatskanzlei

Mit den Anzeigen wurde über den 2019 von der Staatsregierung ins Leben gerufenen Großelterntag informiert und die außerordentlichen Leistungen der Großeltern in Bayern gewürdigt (Ministerratsbeschluss vom 10.09.2019). Die Kosten betragen 2021 154.489,25 Euro. Die Anzeigen erschienen in allen am Schalltag erscheinenden bayerischen Tageszeitungen.

8. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was die Gründe für den seit 2017 stetig wachsenden Berg an Restmitteln im Haushaltstitel für Entwicklungszusammenarbeit (685 53) (2020: 9,5 Mio. Euro, 2019: 8,7 Mio. Euro, 2018: 5,3 Mio. Euro) sind, was sie gegenwärtig unternimmt bzw. plant, um die Restmittel von zuletzt 9,5 Mio. Euro abzubauen und mit welchen Maßnahmen die Staatsregierung sicherstellen möchte, dass im Haushaltsjahr 2021 und in künftigen Jahren die eingeplanten Mittel umfassend abfließen können?

Antwort der Staatskanzlei

Die in der Anfrage genannten Beträge auf dem Titel für Entwicklungszusammenarbeit (Epl. 02 03, Titel 685 53) beziehen sich auf die Haushaltsrechnungen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat aus den Jahren 2018, 2019 und 2020. Die Haushaltsrechnung übernimmt die im IHV-System (IHV = Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren) erfassten und ausgeführten Zahlungen und stellt sie den Ansätzen des Haushaltsplans gegenüber.

Die genannten Mittel sind keine freien Restmittel, sondern sind grundsätzlich in konkreten Projekten gebunden, die regelmäßig über mehrere Jahre laufen. Sie werden je nach Projektfortschritt abgerufen und verausgabt. Insofern ist eine vollständige Verausgabung im Sinne des Haushaltstitels sichergestellt.

Auf die dem Landtag regelmäßig vorgelegten Berichten über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung, zuletzt vom 04.09.2019, 29.07.2020 und 28.07.2021, wird verwiesen.

9. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen in Printmedien mit Bild oder Unterschrift des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder hat die Staatsregierung seit dem 16.03.2018 geschaltet, welche Kosten sind hierfür jeweils (einzeln und insgesamt) angefallen und wo wurden diese Anzeigen geschaltet?

Antwort der Staatskanzlei

Die Beantwortung der Anfrage wäre nur auf der Grundlage einer Abfrage aller Ressorts sowie einer umfangreichen Durchsicht und Auswertung des vorhandenen Aktenbestands möglich. Dies kann in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht geleistet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

10. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Diskriminierungsfälle, die im Kontext von Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bayern in den Jahren 2019, 2020 und 2021 registriert wurden sind, ihr bekannt sind (bitte einzeln auflisten und nach Jahren zuordnen), wie viele Anfragen die vorhandenen Antidiskriminierungsstellen aus dem o. g. Kontext in Bayern in den Jahren 2019, 2020 und 2021 erhalten haben (bitte die Stellen und die Anzahl der Anfragen einzeln auflisten und den Jahren zuordnen) und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um die Fälle konsequent zu behandeln und auch mögliche Strafanzeigen zu verfolgen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Übersicht der der Staatregierung bekannten Diskriminierungsfälle:

Bei den in der Fragestellung genannten Straftaten handelt es sich gemäß dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch Motivierter Kriminalität um Politisch Motivierte Straftaten aus dem Bereich der Hasskriminalität, welche im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität erfasst werden.

Die Entwicklung der gegenständlichen Politisch Motivierten Straftaten in Bayern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Hasskriminalität	davon rassistisch	davon antisemitisch
2019	1 016	243	310
2020	1 328	477	353
01.01.bis 30.09.2021	783	274	341

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2021 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2022 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze werden nicht im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität statistisch erfasst und können entsprechenden von Seiten der Bayerischen Polizei nicht beauskunftet werden.

Übersichten der den Antidiskriminierungsstellen gemeldeten Fälle:

Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern)

	2019	2020
Fälle insgesamt	178	239
Davon		
Fälle extremer Gewalt	1	0
Angriffe	9	1
Bedrohungen	8	10
gezielte Sachbeschädigungen	11	13
Massenzuschriften	28	27
verletzendes Verhalten	121	188
Link zum Jahresbericht	https://www.report-antisemitism.de/rias-bayern/	https://www.report-antisemitism.de/rias-bayern/

Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus – Fälle der Mobilen Beratung Bayern

	2019	2020	2021
Fälle insgesamt	99	118	48 (bis Juni 2021)
Davon im Zusammenhang mit			-
Rassismus	27	27	-
antimuslimischem Rassismus	8	14	-
Agitation gegenüber geflüchteten Menschen	22	11	-
Antisemitismus	16	26	-
Antiziganismus	2	0	-

Belastbare Zahlen für das laufende Jahr 2021 liegen derzeit noch nicht vor. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) Zahlen für Bayern nicht abgefragt werden.

Zu Maßnahmen der Staatsregierung zur Behandlung von Diskriminierungsfällen:

Die nachfolgend exemplarisch angeführten Maßnahmen werden von der Staatsregierung unternommen, um Fälle von Diskriminierung jeglicher Art konsequent zu behandeln:

Die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geförderte RIAS Bayern nimmt Meldungen über antisemitische Vorfälle auf und unterstützt Betroffene von Antisemitismus in Bayern. Auf Grundlage der gemeldeten Fälle und eigener Recherche verfasst RIAS Bayern regelmäßig bayernspezifische Berichte über Antisemitismus, betreibt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit und trägt so zum Kampf gegen Antisemitismus bei.

Das Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus wird koordiniert von der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus, die sich in Trägerschaft des Bayerischen Jugendrings befindet und durch das StMAS gefördert wird. Das Beratungsnetzwerk setzt sich zusammen aus der Mobilen Beratung mit drei

Standorten in Bayern, der Elternberatung sowie der Betroffenenberatung durch B.U.D. e. V. Die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus berät in Vorfällen mit einem rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Hintergrund sowie bei Fällen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Fälle von rechtsextremistischer, rassistischer und antisemitischer Bedrohung und Gewalt werden von der Betroffenenberatung B.U.D. e. V. beraten.

Im Bereich der Justiz ergreift die Staatsregierung eine Vielzahl von Maßnahmen, um strafbaren Rassismus, Antisemitismus und anderweitige gruppenbezogene Hasskriminalität zu bekämpfen. Beispielhaft können für den Bereich der Bekämpfung des Antisemitismus folgende Maßnahmen genannt werden:

Die Antisemitismusbeauftragten haben im Bereich der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft insbesondere die Aufgabe, auf eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei der Bearbeitung antisemitischer Delikte durch die Staatsanwaltschaften und die Vernetzung und Koordination von Ermittlungen verschiedener Staatsanwaltschaften hinzuwirken.

Der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der bayerischen Justiz bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München nimmt in enger Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Generalstaatsanwaltschaftsbezirke zuständigen Antisemitismusbeauftragten eine übergeordnete Koordinierungsfunktion für ganz Bayern wahr und führt selbst Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten von besonderer Bedeutung.

Im Laufe des vierten Quartals 2021 wird bei der ZET nach dem Vorbild des bereits bestehenden Online-Meldeverfahren für kommunale Amts- und Mandatsträger sowie für Medienunternehmen ein weiteres Online-Meldeverfahren für antisemitische HATE-Speech in Zusammenarbeit mit der RIAS Bayern eingerichtet.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften wurden darauf hingewiesen, dass eine nachdrückliche Verfolgung antisemitischer Straftaten grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegt. Aufgrund dessen sollen Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel nicht erfolgen. Auch Opportunitätseinstellungen gemäß § 153 ff. Strafprozessordnung (StPO) sind auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen sorgfältiger Prüfung und Begründung.

Im Bereich Schule werden alle, auch und insbesondere die diskriminierenden Vorfälle, die im Kontext von Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wahrgenommen werden, im Rahmen ihrer pädagogischen Expertise und im Kontext der unterrichtlichen Möglichkeiten behandelt. Die Lehrkräfte und die Schulleitungen ordnen etwaige Vorfälle ein und stimmen die pädagogisch notwendigen Interventionen und Präventivmaßnahmen ab. Sollte im Umfeld des einzelnen Vorfalls eine klare antisemitische, rassistische oder menschenfeindliche Gesinnung und damit verbundene Agitationen feststellbar sein, wird die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Zu Präventionsmaßnahmen, die die Staatsregierung gegen Diskriminierung jeglicher Art unternimmt, wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.05.2021, Drs. 18/16651, verwiesen.

11. Abgeordneter
Martin Hagen
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern der Neubau für die Abschiebe- und Transiteinrichtung am Flughafen München wie geplant zum Ende des Jahres fertiggestellt wird, wie sich die Plan- und Ist-Kosten für den Neubau entwickelt haben (bitte Plan- und Ist-Kosten aufschlüsseln) und wie hoch die Folgekosten nach Betriebsaufnahme geschätzt werden (bitte aufschlüsseln nach Mietkosten, Betriebskosten, Personalkosten und weiteren Kosten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fertigstellung der neuen kombinierten Transit- und Abschiebungshafteinrichtung (kTA) durch den Generalunternehmer und die Übergabe an die Flughafen München GmbH ist bereits erfolgt. Der Erwerb durch den Freistaat Bayern von der Flughafen München GmbH und die Übernahme des Gebäudes durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) werden noch im vierten Quartal 2021 erfolgen.

Da es sich bei der kTA um keine staatliche Baumaßnahme handelt – es erfolgt der Erwerb eines fertiggestellten Bestandsgebäudes der Flughafen München GmbH – ist eine Aufschlüsselung nach Plan- und Ist-Kosten nicht möglich. Der bereits im Mietvertrag vereinbarte Kaufpreis für Grundstück und Gebäude liegt unterhalb des durch das Staatliche Bauamt Freising ermittelten Gesamtwerts. Eine Überprüfung durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keine nachteiligen Änderungen der Wertermittlung ergeben.

Da sich die Kaufsache durch den Übergang im Eigentum des Freistaates Bayern befindet, fallen keine Mietkosten an. Für den Betrieb der kTA ist geplant, fünf Beamte und drei Arbeitnehmer einzusetzen.

Für die sonstigen Betriebs- und Folgekosten (insbesondere Kosten für Verpflegung, Gebäudebewirtschaftung und Maßnahmen zur medizinischen Versorgung) liegen keine gesicherten Werte vor, da es sich um eine neuartige Einrichtung handelt. Bislang werden Transiteinrichtung und Abschiebungshafteinrichtung örtlich, rechtlich, organisatorisch und personell getrennt betrieben. Damit können die Kosten der derzeit noch bestehenden Transiteinrichtung und der Interimslösung für Abschiebungshafteinrichtung mangels Vergleichbarkeit der Einrichtungen und der mit der Coronapandemie einhergehenden Einschränkungen im Abschiebungshaftevollzug nicht herangezogen werden.

12. Abgeordnete
Eva Lettenbauer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum Bayern im Rahmen der Plenarsitzung des Bundesrates am 17. September 2021 gegen eine sofortige Abstimmung über den Antrag der Länder Bremen, Berlin und Thüringen zur Rücknahme der Vorbehalte zu Art. 59 der Istanbul-Konvention (BT-Drs. 560/21) gestimmt hat, wie sie zu einer Rücknahme der Vorbehalte zu Art. 59 der Istanbul-Konvention und somit einer vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention steht, und anhand von welchen Maßnahmen die Staatsregierung Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit für eine Aufhebung der Vorbehalte gegen Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention. Es existieren schon jetzt Regelungen, welche den Interessen der Betroffenen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt gerecht werden. So wird Ehegatten nach § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bereits vorzeitig, nämlich unter Absehen von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Auch ein eheunabhängiges Aufenthaltsrecht kann in Einzelfällen gemäß den Vorschriften des AufenthG erteilt werden (z. B. aus humanitären Gründen). Für Personen, die als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen, kann zudem gemäß § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Duldung erteilt werden. Opfer von Straftaten können überdies über § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung erlangen. Vor dem Hintergrund der bereits existierenden Regelungen, die einen adäquaten Opferschutz gewährleisten, besteht daher kein Bedürfnis für die Einführung neuer Aufenthaltsrechte. Sollten sich dennoch Schutzlücken zeigen, sind Lösungen zu suchen, wobei eine Ausweitung der bestehenden Schutzinstrumente aber nicht zu einem erhöhten Missbrauch, z. B. durch Herabsetzung von Beweisanforderungen oder durch Ausweitung des Begriffs der Gewalt in § 31 Abs. 2 AufenthG, führen dürfte. Das Aufenthaltsrecht hat Steuerungsfunktion; Erleichterungen zu Zwecken, die außerhalb des Aufenthaltsrechts angesiedelt sind (Prävention bzw. Opferschutz), müssen in diesem Zusammenhang sehr kritisch geprüft werden.

Darüber hinaus fasste auf Initiative der Staatsregierung die 31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) am 24. Juni 2021 einen Beschluss, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, auf die Schaffung der o. g. einheitlichen Schutzstandards auf europäischer Ebene und die Umsetzung der Inhalte der Istanbul-Konvention als EU-Richtlinie hinzuwirken. Die GFMK forderte damit auf bayerische Initiative hin die Bundesregierung dazu auf, das Thema der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf der Ebene der EU zu platzieren und sich im Europäischen Rat aktiv für die Ratifikation der Istanbul-Konvention durch die EU einzusetzen.

Aus polizeilicher Sicht umfasst der Begriff der Häuslichen Gewalt sämtliche Fälle von physischer und psychischer Gewalt innerhalb von ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften, auch dann, wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Werden

der Bayerischen Polizei entsprechende Vorfälle bekannt, so werden die zur Abwehr für das Opfer bestehender Gefahren erforderlichen Sofortmaßnahmen – einschließlich strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen – umgehend getroffen. Die entsprechenden Maßnahmen der Polizei werden hierbei unabhängig vom Aufenthaltsstatus der jeweiligen Opfer getroffen. Zum Schutz der Opfer kommen regelmäßig die räumliche Trennung von Täter und Opfer, die Durchführung von Gefährderansprachen oder beispielsweise die Zuführung des Opfers zu Hilfs- und Beratungsangeboten in Frage. Bayernweit arbeiten bei allen Polizeiinspektionen sog. „Schwerpunktsachbearbeiter und Schwerpunktsachbearbeiterinnen Häusliche Gewalt“. Diese sind nicht nur kompetente Ansprechpartner für Opfer, sondern stellen darüber hinaus auch Kontakte und Verbindungen zu anderen staatlichen und privaten Einrichtungen her. Darüber hinaus stellen sie eine strafrechtliche Verfolgung der Täter sicher. Zudem sind bei allen Präsidien der Bayerischen Polizei bereits seit 1987 „Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK)“, zu deren Aufgaben insbesondere auch die Information und Unterstützung von Frauen und Männern gehören, die von Partnergewalt bedroht werden oder bereits verletzt worden sind.

Auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel können sich hilfesuchend an die staatlich geförderten Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe wenden. Die staatlich geförderten Frauenhäuser stehen grundsätzlich allen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen offen. Über die Aufnahme ins Frauenhaus entscheiden die Frauenhausträger, ggf. unter Beteiligung der ihnen zugeordneten Kommunen, in eigener Zuständigkeit. Frauen, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind, können sich darüber hinaus hilfesuchend an die staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufe wenden. Es gibt weder bei den staatlich geförderten Frauenhäusern noch bei den staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufen Vorgaben zum Aufenthaltsstatus der hilfesuchenden Frau. Damit stehen die Frauenhäuser und die Fachberatungsstellen/Notrufe grundsätzlich auch Frauen ohne gesicherten Aufenthaltstitel zur Verfügung.

13. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch das Stellenkontingent für voraussetzungslose Antragsteilzeit nach Art. 88 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) bei der Polizei in Bayern seit 1997 ist, wie viele solcher Teilzeitstellen es aktuell tatsächlich gibt und wie viele Anträge auf Antragsteilzeit in den letzten fünf Jahren abgelehnt wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Innerministeriellem Schreiben vom 2. Juli 1997, Az. IC3-0361-1-45, wurde im Polizeibereich die Gewährung der voraussetzungslosen Antragsteilzeit gem. Art. 88 BayBG auf 100 Vergabemöglichkeiten beschränkt. Die Gewährung der Antragsteilzeit gem. Art. 88 BayBG ist folglich insgesamt nur bis zu diesem Kontingent möglich. Unabhängig davon ist jeweils zu prüfen, ob dienstliche Belange entgegenstehen. Teilzeitanträge von schwerbehinderten und gleichgestellten Polizeivollzugsbeamten werden nicht auf das Kontingent angerechnet, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Abs. 5 Satz 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX i. V. m. Ziffer 1.1 Abs. 1 Satz 5 Teilhaberichtlinien –TeilR).

Die Entscheidung über die Gewährung der Antragsteilzeit wurde auf die unmittelbar nachgeordneten Dienststellen delegiert (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZusV-IM). Hierfür hat jeder Verband entsprechend der Größe des jeweiligen Personalkörpers ein Kontingent an Vergabemöglichkeiten erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass das jeweilige Kontingent bei den Verbänden weitgehend ausgeschöpft ist.

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich der tatsächlich in Anspruch genommenen Anzahl an Antragsteilzeitstellen sowie hinsichtlich den Ablehnungen setzt eine Erhebung bei den Verbänden voraus. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage war dies nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand der im Bericht des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 27.01.2020 angekündigten Erprobung von Oberleitungs-Akku-Hybrid-Zügen auf der Bahnstrecke Ebern – Bamberg ist, wann Erprobungsfahrten unternommen werden bzw. wurden und was sind die Erkenntnisse der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Gemäß der 2018 von der Staatsregierung beschlossenen Bayerischen Elektromobilitätsstrategie Schiene ist auf der Bahnstrecke zwischen Bamberg und Ebern die Erprobung der Oberleitungs-Akku-Hybridtechnik vorgesehen. Diese Betriebserprobung steht unter dem Vorbehalt, dass ein Fahrzeughersteller ein technisch geeignetes und für den Personenverkehr zugelassenes Triebfahrzeug für einen zeitlich befristeten Probetrieb zur Verfügung stellt.

Bislang konnte im bayerischen Bahnnetz lediglich für die mittelfränkische Bahnstrecke Gunzenhausen – Pleinfeld ein Probetrieb mit dem Prototyp eines Akku-Oberleitungs-Hybridtriebwagens (BEMU) der Firma Alstom vereinbart werden. Dieser dreimonatige Test soll in Kombination mit einer Betriebserprobung in Baden-Württemberg an den Wochenenden zwischen Februar und Mai 2022 durchgeführt werden.

Für eine Betriebserprobung auf der Strecke Ebern – Bamberg besteht bislang keine Bereitschaft seitens der Fahrzeugindustrie. Ein Einsatz des BEMU-Prototyps der Firma Alstom auf dieser Strecke ist nach Stand der Erkenntnisse aus technischen Gründen nicht möglich.

15. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutreffend ist, dass nach geltender Rechtslage beim Bau von Wohngebäuden nach Errichtung eines Balkons keine statische Prüfung erfolgen muss, ob sie nach dem aktuellen Fall eines Balkonabsturzes in Moosburg a. d. Isar, durch den mehrere Menschen akut gefährdet waren, die Notwendigkeit sieht, die Rechtslage anzupassen und ob der Staatsregierung weitere Fälle von Balkonabstürzen in Bayern bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auch bei nachträglich angebauten Balkonen ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich. Die Prüfung dieses Standsicherheitsnachweises richtet sich nach den Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO), die fünf Gebäudeklassen unterscheidet:

- Gebäudeklasse 1:
 - freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
 - land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
- Gebäudeklasse 2:
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²
- Gebäudeklasse 3:
 - sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m
- Gebäudeklasse 4:
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²
- Gebäudeklasse 5:
 - sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 muss der Standsicherheitsnachweis in jedem Fall geprüft werden, bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3, sofern dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges nach Art. 80 Abs. 4 BayBO erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude, die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind.

Das betroffene Gebäude fällt in die Gebäudeklasse 3. Der Standsicherheitsnachweis für den Umbau, der auch die Anbringung des Balkons vorsah, wurde von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft. Es ist jedoch nicht bekannt, ob der Balkon im Standsicherheitsnachweis enthalten war.

Eine Anpassung der Rechtslage halten wir nicht für erforderlich. Weitere Fälle von Balkonabstürzen sind uns nicht bekannt.

16. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage „Mögliche Standorte für ein neues ICE-Werk in Bayern“ vom 08.09.2021 (Drs. 18/18137) frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass ihr weder die Interessensbekundung für eine Ansiedlung des ICE-Werks vom Zweckverband des Gewerbeparks in Westmittelfranken am Gewerbepark „InterFranken“¹ noch das Flächenangebot des Ingolstädter Oberbürgermeisters Dr. jur. Christian Scharpf an die DB, das von Klaus-Dieter Josel, Konzernbevollmächtigter der DB für den Freistaat Bayern, im DB Dialog vom 14.10.2021 bestätigt wurde, bekannt war, und inwieweit und mit welchem Ergebnis diese Standorte einer Überprüfung unterzogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Immobilienangebote und -verhandlungen bei Unternehmensansiedlungen durch die kommunale Seite erfolgen in der Regel ohne Beteiligung des Freistaates. Die Interessensbekundung des Gewerbeparks InterFranken und das Flächenangebot der Stadt Ingolstadt an die bundeseigene DB AG sind der Staatsregierung nicht bekannt gewesen.

Nach Auskunft der DB AG sind die beiden Standorte unternehmensintern als nicht geeignet für das neue ICE-Werk bewertet worden.

¹ siehe BR-Bericht vom 13.05.2021 : <https://www.br.de/nachrichten/wirtschaft/bahn-lehnt-standort-inter-franken-fuer-neues-ice-werk-ab.SXHh50t>

17. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Beschlüsse, Genehmigungs- und Planungsschritte für die von der Lech-Stahlwerke GmbH geplante Erweiterung am Standort Meitingen, insbesondere betreffend den Meitinger Lohwald, bereits erfolgt sind (bitte mit jeweiligem Datum und zuständiger bzw. beschließender Behörde angeben), welche weiteren Beschlüsse, Genehmigungs- und Planungsschritte noch ausstehen (bitte mit Zeitplan und zuständiger bzw. beschließender Behörde angeben) und welche Gutachten im Laufe des Genehmigungsverfahrens erstellt werden (bitte mit Datum der jeweiligen Fertigstellung sowie mit Ersteller der jeweiligen Gutachten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Lechstahlwerke betreiben am Standort Meitingen ein Elektrostahlwerk und ein Warmwalzwerk zur Produktion von Qualitäts-, Bau- und Betonstahl. Nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist der Betrieb der Lechstahlwerke nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Anlage gemäß Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU).

Für die Süderweiterung der Lechstahlwerke hat der Markt Meitingen das Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans betrieben. Den Feststellungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplans hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 17.07.2021 beschlossen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 22.09.2021 genehmigt und ist am 15.10.2021 durch Bekanntmachung wirksam geworden.

Daneben betreibt der Markt Meitingen für die Süderweiterung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A29“. Nach Mitteilung des Landratsamts Augsburg hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 17.07.2021 zu den während der öffentlichen Auslegung und in der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen die Abwägung vollzogen. Der Bebauungsplan wurde vom Marktgemeinderat bislang noch nicht als Satzung beschlossen und ist daher noch nicht in Kraft getreten. Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wann der Marktgemeinderat beabsichtigt, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilte mit, dass die Grundstücksgesellschaft Aicher GbR am 10.03.2020 vier Anträge auf Erstaufforstung für die komplette, im Bebauungsplanverfahren festgesetzte Ersatzaufforstungsfläche von rund 23 ha gestellt hat. Diese Anträge wurden vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg am 14.01.2021 positiv verbeschieden.

Für die beabsichtigte Süderweiterung ist beim Landratsamt Augsburg noch kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren anhängig.

Für den Bereich des bestehenden Stahlwerks hat die Lech-Stahlwerke GmbH beim Landratsamt Augsburg eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Kapazitätserweiterung sowie weitere Einzelmaßnahmen mit Antrag vom 03.09.2019 beantragt. Dieses immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Den Antragsunterlagen waren Gutachten und Unterlagen zu

den Themenbereichen Lärm, Luft und Umweltverträglichkeit sowie ein Bericht zum Ausgangszustand beigefügt. Für die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Januar 2021 anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der hierbei eingegangenen Einwendungen wird die Erstellung des Genehmigungsbescheids noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Landesamt für Umwelt führt auf der Grundlage vorangegangener Ergebnisse seit 01.04.2021 eigene Immissionsmessungen bis März 2023 durch, mit der die beantragte Kapazitätserweiterung verfolgt werden kann.

18. Abgeordneter
Sebastian Körber
(FDP)
- Gemäß Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 29. April 2021 betreffend „Einfluss des Abgeordneten und Rechtsanwalts Sauter insbesondere auf die Immobili-entätigkeit des Freistaates Bayern“ wurde u. a. dargelegt, dass die Kanzlei Sauter & Wurm in eine Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Ideen für Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Auftrag des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) eingebunden wurde, weswegen ich die Staatsregierung frage, wie es dazu kam, dass die Kanzlei Sauter & Wurm hierbei eingebunden wurde (bitte um Darlegung des Auswahlprozesses, insbesondere hinsichtlich der Entstehung und Einsetzung der Gruppe, mit Offenlegung der Rolle der politischen Führung des StMB und der im StMB beschäftigten Tochter von Alfred Sauter für alle Teilnehmer bzw. Berater), inwiefern die Staatsregierung die Doppelfunktion von Alfred Sauter als Rechtsanwalt und Abgeordneter für bedenkenlos oder zumindest moralisch fragwürdig erachtet (einerseits wurde Alfred Sauter bei der Erarbeitung der Novelle der BayBO von der Staatsregierung eingebunden, andererseits trat er für Mandanten zum Abstandsflächenrecht als maßgeblichen Teil der BayBO in Erscheinung) und inwiefern erteilte die Staatsregierung bzw. Staatsministerien und nachgelagerte Behörden (insbesondere Immobilien Freistaat Bayern – IMBY) jemals einer in Verbindung stehenden Kanzlei zu Alfred Sauter (bspw. Rechtsanwalt Sauter, Sauter & Wurm, Gauweiler & Sauter Rechtsanwälte Partnerschaft mdB) einen Auftrag erteilte, der von dieser in Rechnung gestellt wurde (bspw. Mitwirkung in der Arbeitsgruppe zur BayBO, bitte um Darlegung der konkreten Fälle samt Datum, zuständige Ministerien bzw. nachgelagerter Behörden und Thematik)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Soweit die Anfrage Bezug nimmt auf einen Antwortbeitrag des StMB, wonach am 27. April 2020 und 20. Juli 2020 ein fachlicher Austausch unter Leitung des ehemaligen Staatssekretärs Klaus Holetschek zwischen Vertretern des Ministeriums, jeweils einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalschutz und der Technischen Universität München sowie einer Mitarbeiterin der Kanzlei Sauter & Wurm mit Schwerpunkt Baurecht zum Thema „Bauen beschleunigen“ stattfand, bezieht sich das auf eine Gesprächsrunde im StMB, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der am 1. Februar 2021 in Kraft getretenen Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) stand. Die Novelle wurde bereits im Jahr 2019 unter Berücksichtigung einer vom Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr im Oktober 2019 durchgeführten Expertenanhörung konzipiert und Anfang Dezember 2019 vom Ministerrat für die Verbändeanhörung freigegeben. Nach Durchführung der Verbändeanhörung wurde der Gesetzentwurf der Staatsregierung am 23. Juni 2020 abschließend vom Ministerrat behandelt, am 7. Juli 2020 fand die erste Lesung im Landtag statt.

Die Teilnehmer der Gesprächsrunde waren allesamt ausgewiesene Kenner des Baurechts, die allgemein ihre Erfahrungen aus verschiedenen Blickwinkeln und beruflichen Feldern gegenüber dem StMB dargestellt und erläutert haben. Klarstellend bleibt festzuhalten, dass Herr Sauter, MdL, bzw. seine Tochter weder eingeladen

waren noch an den Gesprächen teilgenommen hatten. Eine Aufwandsentschädigung wurde nicht bezahlt. Die Tochter von Herrn Alfred Sauter, MdL, war zu diesem Zeitpunkt auch nicht dem StMB zugeteilt.

Zu den weiteren Fragegegenständen wird auf die Antworten zu den bisherigen Schriftlichen Anfragen mit diesen Themen verwiesen, insbesondere:

- Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn vom 11. Juni 2021 betreffend „Geschäftsbeziehungen zwischen Abgeordneten und der Bayerischen Staatsregierung I“ (Drs. 18/18081)
- Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn vom 11. Juni 2021 betreffend „Geschäftsbeziehungen zwischen Abgeordneten und der Bayerischen Staatsregierung II“ (Drs. 18/18090)
- Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian Siekmann, Katharina Schulze, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand vom 9. März 2021 betreffend „Verträge zwischen dem Freistaat Bayern sowie Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates und Rechtsanwaltskanzleien – 1“ (Drs. 18/17696)

Inhalte, die über diese Anfragen möglicherweise hinausgehen, können an dieser Stelle aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

19. Abgeordneter **Jürgen Mistol**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Mögliche Standorte für ein neues ICE-Werk in Bayern“ vom 08.09.2021 (Drs. 18/18137, Frage 4.1.) frage ich die Staatsregierung, um welche 22 Grundstücke es sich genau handelte, die die DB in den vergangenen zehn Jahren veräußert hat und die größer als fünf ha waren (bitte auflisten nach genauem Standort, Größe, Geländebeschaffenheit, künftiger Art der Nutzung, Kaufpreis und Käufer)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die DB AG ist ein Unternehmen, das sich gänzlich im Eigentum des Bundes befindet. Der Staatsregierung liegen zu diesen 22 Grundstücken keine weiteren Informationen vor.

20. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bestrebungen es ihrerseits und der DB gab, für die Errichtung des geplanten ICE-Werks Alternativen im süddeutschen Raum inner- und außerhalb der Metropolregion Nürnberg zu suchen, welche schriftlichen Dokumente es dazu gibt und was diese beinhalteten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Suche nach einem Standort für ihr ICE-Werk ist eine unternehmensinterne Aufgabe der bundeseigenen DB AG. Nach Auskunft der DB war Ziel der Standortsuche, den am besten geeigneten Standort zu finden. Die DB hat ihren Angaben zufolge unter Berücksichtigung der heutigen und zukünftigen Verkehrsschwerpunkte den Bedarf für Instandhaltungskapazitäten im deutschen Netz analysiert. Im Ergebnis wird der Knoten Nürnberg von der DB als der am besten geeignete Standort für ein neues ICE-Instandhaltungswerk angesehen.

Es ist zu erwarten, dass die DB im angekündigten Raumordnungsverfahren für das neue ICE-Werk schriftliche Unterlagen an die zuständige Bezirksregierung übermitteln wird.

21. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob die Bauarbeiten wie geplant im Frühjahr 2022 aufgenommen werden können, falls nein, welche Gründe dem entgegenstehen und wann sie mit einer Fertigstellung der Wohnungen rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH plant auf dem Areal der ehemaligen Röhrenseekaserne in Bayreuth in Bauabschnitten insgesamt rund 390 Wohnungen mit entsprechender Infrastruktur zu errichten.

Die Stadt Bayreuth überplant derzeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Gesamtgelände im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB), um das notwendige Baurecht zu schaffen. Sofern bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans keine Einwendungen geltend gemacht werden, geht die Stadt von einer Planreife nach § 33 BauGB etwa Mitte 2022 aus.

Die BayernHeim GmbH wird sodann umgehend den Bauantrag für die Wohnungsbaumaßnahme bei der Stadt Bayreuth einreichen. Geplanter Baubeginn des ersten Bauabschnitts wäre für diesen Fall Ende 2022, voraussichtlicher Fertigstellungstermin Ende 2024. Die Gesamtfertigstellung ist für 2028 geplant.

22. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Standorte für das geplante ICE-Werk im süddeutschen Raum in der Vergangenheit bereits von der DB als potenzielle Standorte überprüft wurden bzw. werden und welche Gründe sprachen bzw. sprechen jeweils dafür bzw. dagegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Suche nach einem Standort für ihr ICE-Werk ist eine unternehmensinterne Aufgabe der bundeseigenen DB AG. Die DB hat ihren Angaben zufolge unter Berücksichtigung der heutigen und zukünftigen Verkehrsschwerpunkte den Bedarf für Instandhaltungskapazitäten im deutschen Netz analysiert. Im Ergebnis wird der Knoten Nürnberg von der DB als der am besten geeignete Standort für ein neues ICE-Instandhaltungswerk angesehen. Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über die von der DB im Rahmen der Standortsuche geprüften Standortalternativen außerhalb des Großraums Nürnberg vor.

23. Abgeordneter **Florian Siekmann**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann genau das Raumordnungsverfahren der DB in Bezug auf das geplante ICE-Werk im Raum Nürnberg starten soll und ob der anvisierte Zeitplan, im Frühjahr 2022 die Entscheidung für einen Standort zu fällen, nach dem jetzigen Stand eingehalten werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Raumordnungsverfahren für das geplante ICE-Werk soll nach Angaben der DB AG von ihr im Spätherbst 2021 bei der Regierung von Mittelfranken beantragt werden. Raumordnungsverfahren werden in der Regel innerhalb von maximal einem halben Jahr abgeschlossen.

24. Abgeordnete **Ursula Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezüglich des Sonderfonds „Innenstädte beleben“, den das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Jahr 2021 mit Fördergeldern in Höhe von 100 Mio. Euro aufgelegt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Förderanträge nicht für das Förderprogramm bewilligt wurden (bitte auch auf Höhe der beantragten Mittel eingehen), wie das Förderprogramm auf seine Wirksamkeit und die Erreichung der Ziele hin evaluiert wird und in welchen Kommunen es bereits Ergebnisse gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Programmaufstellung wurden 292 Bedarfsmittelungen von den Kommunen vorgelegt. Die beantragten Gesamtkosten waren höher als die förderfähigen Ausgaben. Darin enthalten waren insbesondere auch Kosten, die in der Programmaufstellung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden konnten, weil sie für die Folgejahre 2022 bis 2024 gemeldet wurden, z. B. für größere Baumaßnahmen, oder nicht den Förderkriterien entsprachen.

Mit der Programmaufstellung am 9. Juli 2021 wurden 279 bayerischen Städten und Gemeinden insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die ausgewählten Städte und Gemeinden wurden aufgefordert, für die gemeldeten Bedarfe entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen. Es wurden bislang keine Förderanträge gestellt, die nicht berücksichtigt werden konnten. Erste Bewilligungen entsprechender Einzelanträge konnten Mitte September 2021 durch die Bezirksregierungen erteilt werden. Erste Ergebnisse sind voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten.

Die Fördermittel des Sonderfonds „Innenstädte beleben“ wurden im Rahmen des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms zur Verfügung gestellt. Es ist nicht geplant, den Sonderfonds „Innenstädte beleben“ gesondert zu evaluieren, sondern vielmehr perspektivisch das gesamte Bayerische Städtebauförderungsprogramm.

25. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Anlage 2 zur Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Mögliche Standorte für ein neues ICE-Werk in Bayern“ vom 08.09.2021 (Drs. 18/18137, Frage 4.2.), frage ich die Staatsregierung, über welche weiteren Informationen zu den jeweiligen von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) verwalteten Grundstücken sie verfügt (wie z. B. genaue Adresse, künftige Art der Nutzung, Kaufpreis und Käufer)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu Immobiliengeschäften sagt die IMBY allen Verhandlungspartnern stets Vertraulichkeit zu und verweist zudem darauf, dass die vorlagepflichtigen Verhandlungsergebnisse zur Wahrung der Vertraulichkeit im zuständigen Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als Grundstücksangelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Durch diese strikte Vorgehensweise kann der Schutz der in den Verträgen enthaltenen vertraulichen und personenbezogenen Daten, wie beispielsweise die Höhe des Kaufpreises oder der Name des Vertragspartners, gewährleistet werden. Auf die Vertraulichkeit ist nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstärkt zu achten. In einer Vielzahl von Verträgen werden explizit Verschwiegenheitsklauseln vereinbart.

Die vereinbarte Vertraulichkeit und die Behandlung der Vorgänge in nichtöffentlicher Sitzung würden konterkariert werden, wenn zu einem Vorgang in einer nachfolgenden Anfrage Auskunft über schutzwürdige Daten des Vertragspartners erteilt würde. Abgeordneten steht allerdings jederzeit die Möglichkeit offen, die Unterlagen über das Büro des Haushaltsausschusses einzusehen.

Die nachgefragten Details zu den seitens der IMBY genannten Grundstücken (Anlage 2 zur Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Mögliche Standorte für ein neues ICE-Werk in Bayern“) werden überdies nicht umfänglich statistisch erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre daher überdies, ungeachtet der vorstehend genannten Gesichtspunkte, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich

26. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Mögliche Standorte für ein neues ICE-Werk in Bayern“ vom 08.09.2021 (Drs. 18/18137, Frage 3) frage ich die Staatsregierung, wieso die DB keine detaillierte Auflistung ihrer ca. 33 000 Flurstücke geben kann oder zumindest derer, die eine Fläche von über fünf ha aufweisen, und wieso die Staatsregierung selbst keine Übersicht über diese Fläche hat bzw. verlangt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Suche nach einem Standort für ihr ICE-Werk ist eine unternehmensinterne Aufgabe der bundeseigenen DB AG. Die Staatsregierung ist in diesem Prozess lediglich mittels des Raumordnungsverfahrens involviert, das bis dato noch nicht beantragt worden ist.

Es besteht keine Grundlage, aufgrund derer die Staatsregierung von der DB eine Auflistung ihrer Flurstücke verlangen hätte sollen. Die DB hat zudem mitgeteilt, dass eine Auflistung nach den in der Schriftlichen Anfrage genannten Kriterien nicht existiert.

27. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant die Bayerische Schifffahrtsordnung in Bezug auf die Zulassung von Booten mit Elektromotor abzuändern und z. B. deren Zahl zu beschränken und ob ihr derartige Planungen auf Bundesebene bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Beschluss des Landtags vom 13.10.2020 (Drs. 18/10511) ist die Staatsregierung aufgefordert worden, „zu identifizieren, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten es gibt, um entsprechende Lenkungskonzepte insbesondere für die großen staatlichen Gewässer zu erarbeiten und umzusetzen...“. Diesem Auftrag ist die Staatsregierung mit ihrem Abschlussbericht an den Landtag vom 03.09.2021 nachgekommen. Darin wird die derzeit geltende Rechtslage ausführlich dargelegt, Möglichkeiten für die Erarbeitung von Nutzungs- bzw. Lenkungskonzepten werden untersucht. Im Ergebnis wird befürwortet, dass durch die Kreisverwaltungsbehörden von diesen Möglichkeiten zur Reglementierung Gebrauch gemacht werden sollte, um die regionalen Besonderheiten besser berücksichtigen zu können.

Entsprechende Maßnahmen auf Bundesebene sind der Staatsregierung nicht bekannt.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was die in Auftrag gegebenen Gutachten zur Kartierung der Munitionsrückstände auf dem Gelände der ehemaligen Munitionsanstalt (MUNA) ergeben haben bzw. wie hoch die Kosten für deren Entfernung geschätzt werden und wer bei einem möglichen Ankauf eines Teils der Fläche für das ICE-Werk die Kosten für die Kampfmittelräumung der restlichen Fläche tragen soll?¹

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über das angesprochene Gutachten zu Munitionsrückständen vor. Sowohl das MUNA-Grundstück als auch die DB AG befinden sich in Bundeseigentum.

¹ <https://www.nordbayern.de/region/feucht/ice-werk-bahn-will-munaareal-von-kampfmitteln-befreien-aber-nicht-dafur-zahlen-1.11193753>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

29. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Zu den Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex mit Tatorten in Bayern frage ich die Staatsregierung, wegen welcher Taten und gegen welche Personen derzeit strafrechtliche Ermittlungen geführt werden (bitte Strafverfolgungsbehörde und Zeitpunkt nennen) bzw. mit welchen Abschlussverfügungen wurden laufende Ermittlungen beendet?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Bei bayerischen Staatsanwaltschaften werden derzeit keine Ermittlungsverfahren im sog. Komplex NSU geführt.

Soweit ein von der Anfrage zum Plenum betroffener Sachverhaltskomplex Gegenstand der Ermittlungen des Generalbundesanwalts sein sollte, kommt eine Beantwortung durch die Staatsregierung aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht in Betracht. Der parlamentarische Informationsanspruch des Landtags erstreckt sich nur auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Staatsregierung fallen. Der Generalbundesanwalt ist eine Bundesbehörde, die der Aufsicht und Leitung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz unterliegt (§ 147 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Im Rahmen der dem Generalbundesanwalt gesetzlich zugewiesenen Strafverfolgungszuständigkeit (vgl. § 142a GVG i. V. m. § 120 GVG) wird dieser als Justizbehörde des Bundes tätig (vgl. § 120 Abs. 6 GVG).

30. Abgeordneter **Toni Schuberl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Konzepte es im bayerischen Justizvollzug für alleinerziehende Gefangene gibt (bitte unter Angabe von Details zu Unterschieden im Umgang mit männlichen und weiblichen Gefangenen, offenem und geschlossenen Vollzug sowie Art und Dauer der Unterbringung), inwiefern den Betroffenen häufiger offene oder alternative Formen des Justizvollzugs ermöglicht werden und in wie vielen Fällen in Bayern Kinder im Justizvollzug untergebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

In den Justizvollzugsanstalten werden alle neu zugegangenen Gefangenen im Zugangsgespräch bei Haftbeginn befragt, ob sie Kinder haben, für die eine Fürsorge- oder Unterhaltspflicht besteht. Falls in Bezug auf die Kinder einer oder eines Gefangenen nach der Inhaftierung noch Regelungs- oder Handlungsbedarf besteht, erhalten alle Gefangenen Unterstützung durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt (Art. 77 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG).

Die Versorgung von im Falle der Inhaftierung unversorgten Kindern ist immer sichergestellt. Erfahrungsgemäß melden sich Alleinerziehende, die keine Möglichkeit zur Versorgung ihrer Kinder während der Inhaftierung z. B. bei Verwandten sehen, von sich aus bei der Vollstreckungsbehörde. In geeigneten Fällen kann dann die Unterbringung weiblicher Strafgefangener mit ihrem Kind in einer Mutter-Kind-Abteilung in die Wege geleitet werden. Falls die Unterbringung in einer Mutter-Kind-Abteilung nicht in Frage kommt, sorgt die Polizei für eine Übernahme der Versorgung von Kindern durch das zuständige Jugendamt, das für solche Fälle jederzeit erreichbar ist.

Das Jugendamt übt das staatliche Wächteramt im eigenen Wirkungskreis aus und hat deshalb eigenverantwortlich und umfassend stets das Kindeswohl sicherzustellen. Daher ist das Jugendamt gemäß § 42 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) berechtigt und verpflichtet, insbesondere dann ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen dies erfordert. Soweit eine alleinerziehende Person in Haft genommen wird, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Unterbringung und Versorgung des Kindes sichergestellt werden. Das Jugendamt wird also in der Regel sofort im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls tätig.

Sofern ein Kind weder mit im Justizvollzug untergebracht wird noch bei Verwandten unterkommt, kommen konkrete Jugendhilfeleistungen in Frage, z. B. Unterbringung in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung (§ 34 SGB VIII) oder bei Pflegeeltern (§ 33 SGB VIII). Welche Art der Hilfe notwendig und geeignet ist, richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Nach unmittelbarer Sicherung des Kindeswohls wird dann im Rahmen des Hilfeplanverfahrens in Abstimmung mit dem jungen Menschen, dem oder den Personenberechtigten und gegebenenfalls weiteren Personen entschieden, welche Hilfestellung sinnvoll und erforderlich ist.

Während der Haft werden für inhaftierte Eltern bei Bedarf Sonderbesuche für deren Kinder gewährt. Dafür werden Gefangene auch grundsätzlich möglichst wohnort-

nah untergebracht. Auch über Telefongespräche und gegebenenfalls Videotelefonate sowie Briefe kann Kontakt gehalten werden. Viele Justizvollzugsanstalten bieten überdies Väter-, Mütter- oder Familiengruppen an, die die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken und den Kontakt zum Kind fördern sollen. In diesen Gruppen findet die besondere Situation Alleinerziehender Berücksichtigung. Bei der Zulassung zu diesen Gruppen wird in der Regel nicht nach Vollzugsform oder Dauer der Unterbringung unterschieden.

Die Unterbringung einer oder eines Strafgefangenen im offenen Vollzug ist – unabhängig von der familiären Situation – möglich, wenn nicht die Befürchtung besteht, dass sich die Person dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Flucht) oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen wird. Ist dies nicht der Fall, prüft die Justizvollzugsanstalt die Unterbringung im offenen Vollzug nach ihrem Ermessen. In diese Entscheidung wird auch die familiäre Situation der oder des Betroffenen einbezogen. Genauso wird auch bei der Prüfung von Vollzugslockerungen (z. B. Ausgang) und Urlaub aus der Haft verfahren. Statistische Daten, inwiefern alleinerziehende Gefangene ihre Strafe öfter im offenen Vollzug verbüßen oder mehr Vollzugslockerungen erhalten als andere Gefangene, liegen nicht vor.

In Bayern sind derzeit (Stand: 19. Oktober 2021) neun Kinder mit ihren Müttern in der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach untergebracht

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

31. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern derzeit flächendeckendes WLAN haben, wie viele Schulen in Bayern derzeit eine Breitbandanbindung über 50 Mbit/s haben und wie viele Schulen in Bayern derzeit sowohl flächendeckendes WLAN als auch eine Breitbandanbindung über 50 Mbit/s haben (bitte bei allen drei Fragen nach Regierungsbezirken sowie Schularten aufschlüsseln und den Prozentsatz angeben; vgl. Frage 8 c) in Drs. 18/9654)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In den Tabellen 1a und 1b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die gemäß Auswertung der regelmäßig von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführten IT-Umfrage zur IT-Ausstattung bayerischer Schulen (Stand 02.08.2021) über flächendeckendes WLAN (in mindestens 90 Prozent der Unterrichtsräume) verfügen, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk sowie Schulart. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet: GMS = Grund- und Mittelschule, RS = Realschule, GY = Gymnasium, FöS = Förderschule, Sonst. = Sonstige Schule wie freie Waldorfschule, Abendgymnasium, Kolleg, BS = Berufsschule, Berufl. = Sonstige berufliche Schule wie Berufsfachschule, FOS/BOS). Die WLAN-Ausstattung der einzelnen Schulen ist im Schulatlas unter <https://www.schulatlas.bayern.de> öffentlich einsehbar.

Tabelle 1a: Anzahl der Schulen mit flächendeckendem WLAN
(Daten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – StMUK)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
OBB	360	61	87	48	2	33	230	821
NDB	142	28	23	15	0	8	70	286
OPF	150	18	17	11	0	7	74	277
OFR	135	16	19	9	3	7	83	272
MFR	160	23	21	19	1	12	107	343
UFR	147	26	32	19	2	8	86	320
SCH	190	32	25	16	1	10	91	365
insges.	1284	204	224	137	9	85	741	2 684

Tabelle 1b: Prozentualer Anteil der Schulen mit flächendeckendem WLAN
(Daten des StMUK – in Prozent)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
OBB	36	49	52	40	11	51	57	43
NDB	37	68	62	36	-	44	51	43
OPF	45	51	50	31	-	58	58	48
OFR	43	59	53	24	50	41	57	47
MFR	41	55	37	31	17	43	48	42
UFR	40	58	73	38	50	47	58	47
SCH	39	53	44	30	20	38	50	42
insges.	39	54	52	34	21	46	54	44

Nach einer aktuellen Auswertung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind an 99 Prozent (6 041) der bayerischen Schulen Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s verfügbar (70 Prozent aller Schulen sind gigabitfähig angebunden). Die tatsächlich gebuchten Bandbreiten können davon abweichen. Für die Bandbreite 50 Mbit/s liegen auf einzelne Schulstandorte bezogene Daten nicht vor. Die Breitbandversorgung der einzelnen Schulen ist im Schulatlas unter <https://www.schulAtlas.bayern.de> öffentlich einsehbar. In den folgenden Tabellen 2a und 2b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die über eine aktuelle Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s verfügen.

Tabelle 2a: Anzahl der Schulen mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s (Daten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat – StMFH – in Prozent)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
OBB	1007	125	164	120	17	64	400	1897
NDB	387	41	37	40	1	18	136	660
OPF	328	35	32	34	2	11	123	565
OFR	313	27	36	37	6	17	146	582
MFR	388	41	57	60	6	28	222	802
UFR	362	45	44	48	4	17	149	669
SCH	485	60	57	54	5	26	178	865
insges.	3270	374	427	393	41	181	1354	6040

Tabelle 2b: Prozentualer Anteil der Schulen mit aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s (Daten des StMFH – in Prozent)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
OBB	100	100	99	99	94	98	99	99
NDB	99	100	100	95	100	100	100	99
OPF	98	100	94	97	100	92	97	97
OFR	99	100	100	100	100	100	100	100
MFR	99	98	100	98	100	100	99	99
UFR	99	100	100	96	100	100	100	99
SCH	100	100	100	100	100	100	98	99
insges.	99	100	99	98	98	99	99	99

In den folgenden Tabellen 3a und 3b werden die Anzahlen und Anteile der Schulen in Bayern dargestellt, die derzeit sowohl über ein flächendeckendes WLAN als auch über eine aktuelle Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s verfügen.

Tabelle 3a: Anzahl der Schulen mit flächendeckendem WLAN (Daten des StMUK) und aktueller Breitbandanbindung von mind. 30 Mbit/s (Daten des StMFH)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
<i>OBB</i>	359	61	87	48	2	32	224	813
<i>NDB</i>	140	28	23	14	0	8	70	283
<i>OPF</i>	149	18	16	10	0	7	73	273
<i>OFR</i>	134	16	19	9	3	7	83	271
<i>MFR</i>	158	22	21	18	1	12	105	337
<i>UFR</i>	146	26	32	18	2	8	86	318
<i>SCH</i>	189	32	25	16	1	10	90	363
insges.	1275	203	223	133	9	84	731	2658

Tabelle 3b: Prozentualer Anteil der Schulen mit flächendeckendem WLAN (Daten des StMUK – in Prozent) und aktueller Breitbandanbindung von mindestens 30 Mbit/s (Daten des StMFH – in Prozent)

Reg.bez	GMS	RS	GY	FöS	Sonst.	BS	Berufl.	zus.
OBB	35	49	52	40	11	49	55	42
NDB	36	68	62	33	-	44	51	43
OPF	44	51	47	29	-	58	57	47
OFR	43	59	53	24	50	41	57	46
MFR	40	52	37	30	17	43	47	42
UFR	40	58	73	36	50	47	58	47
SCH	39	53	44	30	20	38	49	42
insges.	39	54	52	33	21	46	53	44

32. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der breiten Unterstützung des Erlanger Stadtrats im Juli 2021 für die Teilnahme der örtlichen Wirtschaftsschule an einem Schulversuch „Wirtschaftsschule ab der 5. Jahrgangsstufe“ und der seitens der Stadtverwaltung in den Unterlagen hierzu übermittelten „Informationen des Kultusministeriums“, dass in den kommenden Jahren die Profile und Lehrpläne der bayerischen Wirtschaftsschulen weiterentwickelt werden sollen und im Zuge dessen dann auch die Einführung eines neuen Schulversuchs möglich wäre, frage ich die Staatsregierung, wie die konkreten Schritte zur Umsetzung eines entsprechenden Schulversuchs aussehen (bitte nötige Schritte und deren Vollzug bzw. Planungsstand darstellen und insbesondere auf die Möglichkeit eines Starts des Schulversuchs zum Schuljahr 2022/2023 eingehen), wie sich die Anmeldezahlen in der Vorklasse 6 sowie in den Eingangsklassen der vier-, drei- und zweistufigen Wirtschaftsschule in Bayern insgesamt und je einzelner Schule in diesem Jahr und den Vorjahren (möglichst Einzeljahre ab 2010) jeweils entwickelt haben und wie sie vor diesem Hintergrund die Lage, Bedeutung und Zukunft der Schulart beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2020 beschlossen, ab dem Schuljahr 2020/2021 an allen bayerischen vierstufigen Wirtschaftsschulen die Einrichtung einer 6. Jahrgangsstufe als optionale Vorklasse zu ermöglichen. Aktuell gilt es nun zunächst, die Jahrgangsstufe 6 erfolgreich in den Regelbetrieb zu überführen. Weiterhin müssen die Auswirkungen dieses neuen Bildungsangebotes auf die Schullaufbahnentscheidungen und damit auf die Entwicklung der anderen Schularten im Sekundarbereich I vor Ort beobachtet werden. Daher ist die Durchführung eines Schulversuchs „Wirtschaftsschule ab der 5. Jahrgangsstufe“ derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Kurzfristigkeit ist eine Darstellung der Anmeldezahlen an allen 75 bayerischen Wirtschaftsschulen nicht möglich. Die Entwicklung der bayernweiten Anmeldezahlen an den Wirtschaftsschulen zeigt die folgende Tabelle:

Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen der zwei-, vier- und dreistufigen Wirtschaftsschulen in Bayern				
Jahr	2009	2013	2017	2020
zweistufig in Jahrgangsstufe 10	4 145	3 277	3 145	2 604
vierstufig in Jahrgangsstufe 7	3 309	2 599	2 244	1 899
dreistufig in Jahrgangsstufe 8	897	1 029	609	388

Die Möglichkeit der Einrichtung einer 6. Jahrgangsstufe an allen Wirtschaftsschulen verdeutlicht und unterstreicht das Interesse des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die Schulart Wirtschaftsschule zu stärken.

Neben diesem wichtigen strukturellen Entwicklungsschritt hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Wirtschaftsschule in ihrem Bildungsangebot den aktuellen Anforderungen anzupassen und damit die Attraktivität dieser Schulart zu steigern. Die strategische Grundausrichtung des Konzepts besteht in der Stärkung und Schärfung des Profils der Wirtschaftsschule als berufliche Schule. Dazu werden im Lehrplan folgende drei Kompetenzbereiche gestärkt:

- Digitale Kompetenzen
- Naturwissenschaftliche Kompetenzen
- Berufliche Handlungskompetenzen

Die Reform soll „hochwachsend“ implementiert werden, d. h. mit jedem neuen Schuljahr steigt die nächsthöhere Jahrgangsstufe in den Reformprozess mit ein. Alle vierstufigen Wirtschaftsschulen beginnen im September 2022 mit der Implementierung des Reformkonzepts in der 7. Jahrgangsstufe.

Das Staatsministerium verbindet mit diesem Reformkonzept das klare Ziel, die Wirtschaftsschulen nicht nur in ihrem Fortbestand zu sichern, sondern in eine erfolgreiche Zukunft zu führen.

33. Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld in die Hochbegabtenförderung an bayerischen Schulen fließt, wie viel höher die Pro-Kopf-Ausgaben für die Schülerinnen und Schüler entsprechender Förderprogramme und -klassen (eingerechnet die kleinere Klassengröße) im Vergleich zu den durchschnittlichen Ausgaben für bayerische Schülerinnen und Schüler sind und ob es Evaluationen gibt, die diese Mehrausgaben langfristig rechtfertigen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Auftrag zur und die Rechtfertigung der Hochbegabtenförderung ergibt sich aus Art. 128 und Art. 132 Bayerische Verfassung (BV), in denen der Anspruch auf eine den „erkennbaren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung“ sowie eine den „Anlagen“ und der „Leistung“ entsprechende schulische Förderung festgeschrieben sind:

„Art. 128

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.“

„Art. 132

Für den Aufbau des Schulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.“

Begabtenförderung gehört daher ebenso wie die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schwierigeren Startbedingungen zum Kern von Bildungsgerechtigkeit.

Das bayerische Gesamtkonzept der Begabtenförderung geht von einem breiten Begabungsbegriff aus. Hochbegabtenförderung stellt damit einen Teil möglicher Förderkonzepte an verschiedenen Schularten dar. Hochbegabtenförderung ist Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch psychodiagnostische Verfahren als besonders intelligent eingestuft werden. In Bayern wird Hochbegabtenförderung hauptsächlich in den Förderklassen für Hochbegabte an Gymnasien angeboten. Gemäß der Fragestellung der Anfrage zum Plenum wird daher im Folgenden vor allem auf Maßnahmen der Hochbegabtenförderung sowie auf Förderangebote, für die ein Auswahlverfahren zu durchlaufen ist, an bayerischen Gymnasien Bezug genommen. Für die Hochbegabtenklassen im Vollausbau (Jahrgang 5 bis 11 im G 9) beträgt der Mehrbedarf pro Schule ca. vier Stellenäquivalente (derzeit existieren an acht Gymnasien voll ausgebauten Förderklassen, an einem Gymnasium ist diese im Aufbau). Zudem standen im Jahr 2019 (letztes Vor-Corona-Jahr, letzte vollständige Datenabfrage) im Einzelplan 05 des Staatshaushalts bei Tit. 547 13-4 „Förderung hochbegabter und besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler am Gymnasium“ Haushaltsmittel in Höhe von 350.600 Euro (abzüglich der haushaltsgesetzlichen Sperre) u. a. für Fördermaßnahmen im Rahmen der Ferienseminare, schulübergreifenden Schülerakademien, Hochbegabtenklassen, Angebote des Elitenetz-

werks Bayern, des Unitags und der Kompetenz- sowie Regionalzentren für Begabtenförderung zur Verfügung, an denen im Schuljahr 2018/2019 knapp 20 000 Schülerinnen und Schüler teilnahmen. Da diese von verschiedenen Schulen kamen und zum Teil mehrere Förderangebote wahrnahmen, ist eine Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben nicht möglich.

Neben der Umsetzung des eingangs genannten Verfassungsauftrags und des damit verbundenen Ziels der Bildungsgerechtigkeit rechtfertigen auch wissenschaftliche Evaluationen, die die Effizienz der bayerischen Hochbegabtenförderung belegen, die Maßnahmen der Hochbegabtenförderung. Beispielhaft seien die Evaluation der Hochbegabtenklassen (PULSS - Projekt zur Evaluation der Begabtenklassen in Bayern und Baden-Württemberg) unter Federführung von Prof. Wolfgang Schneider in den Jahren 2008 bis 2015 sowie die Evaluation der bayerischen Ferienseminare für vielseitig interessierte und begabte Gymnasiasten unter Federführung von PD Dr. Eva Stumpf (2014) genannt.

34. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FDP)
- Vor dem Hintergrund des Vollzugsberichts vom 11.10.2021 zu Drs. 16/18238 frage ich die Staatsregierung, welche Elemente des Gesamtkonzepts zur MINT-Förderung (MINT = Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) sie als umgesetzt betrachtet (bitte einzeln und mit Begründung auf die Punkte MINT-Bildungskette vom Kindergarten bis zur Studien- und Berufswahl, außerschulische MINT-Lernorte, Ausbau regionaler MINT-Netzwerke und Aufbau einer zentralen Datenbank zur MINT-Unterstützung vor Ort eingehen), wie sich der Fortschritt je MINT-Region gestaltet (bitte insbesondere auf das Vorhandensein von Schülerlaboren und Schülerforschungszentren, den Anstellungszeitraum des jeweiligen MINT-Managers und die eventuelle Kofinanzierung durch den Bund eingehen) und worin der im aktuellen Zwischenbericht erwähnte weitere Abstimmungsbedarf genau besteht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Zwischenbericht vom 27.02.2020 wurde ausführlich über die seit April 2017 geförderten acht MINT-Regionen berichtet. Darüber hinaus wurden Informationen zu den weiteren drei MINT-Regionen (MINT-Region Landkreis Miesbach, MINT-Region Regensburg, MINT-Region Schwandorf) der zweiten Förderperiode ab Mai 2019 übermittelt. Auch diese drei MINT-Regionen haben sich nach Rückmeldung des MINT-Büros Bayern, das die Projektkoordination innehat, positiv entwickelt. Im Rahmen der Förderung finanziert die Staatsregierung den MINT-Regionen über einen Zeitraum von zwei Jahren das regionale MINT-Management. Diese Förderung ist in den MINT-Regionen Landkreis Miesbach und Schwandorf im Sommer 2021 ausgelaufen. Der Vertrag des MINT-Managers der MINT-Region Regensburg wurde aufgrund einer Elternzeit noch bis zum 15.11.2021 verlängert.

Das MINT-Büro Bayern begleitet im Anschluss an die staatliche Finanzierung den Transformationsprozess hin zur regionalen Finanzierung. Ausschließlich der Transformationsprozess der MINT-Region Regensburg steht aufgrund der Verlängerung noch aus. Mit erfolgreicher Transformation dieser MINT-Region gilt die Umsetzung des o. g. Beschlusses seitens der Staatsregierung als vollzogen.

Das MINT-Büro Bayern erstellt mit Abschluss der Maßnahme einen ausführlichen Bericht über die Entwicklung und den Status des MINT-Netzes Bayern, der als Grundlage für den mit Zwischenbericht vom 11.10.2021 voraussichtlich zum 01.02.2022 in Aussicht gestellten Bericht dient. Neben den im Rahmen der Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit gewonnenen Erkenntnissen des MINT-Büros Bayern sind Abschlussberichte aller elf MINT-Regionen Grundlage des Berichts. Die Abschlussberichte der MINT-Regionen werden von den MINT-Managern der MINT-Regionen erstellt und an das MINT-Büro Bayern gegeben. Nachdem insbesondere die MINT-Region Regensburg diesen Bericht nicht vor Dezember 2021 übermitteln kann, wurde – auch um in Folge der Auswirkungen der Coronapandemie eine gewisse Entlastung zu schaffen – der Abgabetermin für alle anderen MINT-Regionen ebenfalls auf Dezember 2021 terminiert.

Nach Einschätzung der Leiterin des MINT-Büros Bayern vom 18.10.2021 entwickelten sich die MINT-Regionen des MINT-Netzes Bayern im Jahr 2021 sehr zufriedenstellend weiter. Trotz Einschränkungen durch die Coronapandemie konnten die MINT-Managerinnen und MINT-Manager ihre regionalen MINT-Bildungsnetzwerke

weiter ausbauen und viele regionale MINT-Projekte umsetzen. In den MINT-Regionen ist die MINT-Bildungskette trotz der Coronapandemie durch unterschiedlichste Angebote, Veranstaltungen, Projekte und Aktionen weitestgehend geschlossen. Ausschlaggebend für eine durchgängige MINT-Bildungskette vor Ort ist vor allem die Unterstützung des MINT-Managements in den Regionen sowie die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit lokalen, aber auch überregionalen Netzwerkpartnern. Vielerorts gibt es bereits außerschulische Lernorte wie Schülerlabore / digitale Schülerlabore, Schülerforschungszentren oder FabLabs (Mobile Labore), die einen wertvollen Beitrag zur MINT-Bildung leisten, z. B. in den MINT-Regionen A³, Cham, Mittelfranken, Münchner Umland, Landkreis Miesbach und Regensburg. Weitere MINT-Regionen haben bereits Konzepte für außerschulische Lernorte entwickelt und arbeiten an der Umsetzung.

Der erwähnte weitere Abstimmungsbedarf bezieht sich auf die Zukunft der aufgebauten MINT-Regionen nach Abschluss der Maßnahme. Im Zwischenbericht vom 27.02.2020 wurde darüber berichtet, dass mit der MINT-Allianz Bayern parallel ein weiteres Netzwerk, das aktuell acht Regionen umfasst, existiert. Dieses Netzwerk wird finanziell und personell von der Initiative Junge Forscherinnen und Forscher e. V. (ijf) getragen. Zur Nutzung von Synergieeffekten sowie zur Verstetigung der mit dem MINT-Netz Bayern aufgebauten Strukturen wird mit der MINT-Allianz Bayern aktuell ein neues Konzept zur Zusammenführung der bisherigen Parallelstruktur entwickelt, mit dem Ziel der Errichtung einer Anlaufstelle für alle MINT-Akteure, welche die bestehenden MINT-Regionen weiterhin begleitet, berät und vernetzt, aber auch bei der Initiierung neuer MINT-Regionen unterstützt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

35. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Auszubildende haben im aktuellen Ausbildungsjahr eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen (bitte aufschlüsseln nach Ausbildungsarten insbesondere im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen(OptiPrax)“, sofern keine Daten vorliegen, bitte schätzen), wie viele Personen mit ausländischem Abschluss wurden dieses Jahr anerkannt (sofern keine Daten vorliegen, bitte schätzen) und wie viele Erzieherinnen und Erzieher gehen im nächsten Jahr in Ruhestand (sofern keine Daten vorliegen, bitte schätzen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten (ASD) werden jährlich zum Stichtag 20. Oktober Daten zu den Schülerinnen und Schülern der beruflichen Schulen erhoben. Da für das aktuelle Schuljahr 2021/2022 noch keine ASD-Daten vorliegen, werden Zahlen aus dem Schuljahr 2020/2021 angegeben. Daten der Schüler- und Absolventenprognose liegen nicht auf Ebene der einzelnen Ausbildungsrichtungen vor. Insgesamt befanden sich 3 904 Personen im Schuljahr 2020/2021 in ihrem ersten Ausbildungsjahr zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (davon 703 Studierende im Modellversuch „OptiPrax“).

Vom Landesamt für Schule (LAS) wurden im Jahr 2021 bislang (Stand: 19. Oktober 2021) 44 Anerkennungen (Gleichwertigkeit) für den Referenzberuf „Staatlich anerkannte Erzieherin“ / „Staatlich anerkannter Erzieher“ vorgenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Anerkennungen bis Jahresende ungefähr auf dem Wert des Vorjahres (2020: 60 Anerkennungen) liegen wird.

Konkrete Zahlen dazu, wie viele Erzieherinnen bzw. Erzieher in Bayern im nächsten Jahr in den Ruhestand gehen, liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales noch nicht vor. Auch Prognosen sind aufgrund vieler Unsicherheitsfaktoren nicht möglich, da das tatsächliche Rentenalter von vielen individuellen Faktoren bestimmt wird.

Laut dem in diesem Jahr veröffentlichten „Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021“¹

¹ https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2017/Publikation_FKB2021/WiFF_FKB_2021_web.pdf ist in Deutschland bis zum Jahr 2025 mit einem altersbedingten Ersatzbedarf von 68 100 Beschäftigten beim pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen zu rechnen (S. 164).

36. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern die Schulen, die von einer Reduzierung der Lehrerwochenstunden im Ganztagsbetrieb im Schuljahr 2021/2022 betroffen sind, über die Kompensation grundsätzlich und deren Ausschüttung konkret informiert wurden, wie hoch der Anteil der betreffenden Schulen ist, die die zugesagte Kompensation bereits erhalten haben (bitte aufschlüsseln nach Schulart, Regierungsbezirk und ausgeschüttete Kompensation) und welche Gründe Schulen die Kompensation bisher noch nicht erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Um Lehrerstunden für den Kernbereich der Unterrichtsversorgung zu gewinnen, beträgt die Zuweisung je gebundener Ganztagsklasse an Mittelschulen und Förderschulen im Schuljahr 2021/2022 neun statt bisher zwölf Lehrerwochenstunden. Zum Ausgleich wird das finanzielle Budget für jede gebundene Ganztagsklasse entsprechend erhöht. Mit diesem erhöhten finanziellen Budget kann externes Personal im Umfang der betreffenden drei Lehrerwochenstunden pro gebundenem Ganztagsunterricht finanziert werden. Damit bleibt das Volumen der Unterrichtsstunden, die für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen, vollumfänglich auf dem bisherigen Niveau erhalten.

Die Regierungen wurden im März 2021 darüber in Kenntnis gesetzt. Zeitgleich wurden im Rahmen des Antragsverfahrens für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Mittelschulen sowie an staatlichen Förderschulen die Schulen in den genannten Schularten über die Änderung informiert.

Ergänzende Informationen zur Ausgestaltung der Maßnahme an die Regierungen erfolgten im April 2021.

Die in der Anfrage als „Kompensation“ bezeichneten Mittel werden den Schulen nicht im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens zur Verfügung gestellt, sondern im Rahmen des ohnehin vorgesehenen Verfahrens zur Genehmigung und Förderung von gebundenen Ganztagsangeboten. Im Rahmen dieses Verfahrens entscheidet die antragstellende Kommune zusammen mit der Schule, ob mit dem finanziellen Budget ein externer Kooperationspartner (z. B. ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe) finanziert oder Personal beim Freistaat angestellt werden soll (Vertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder-TV-L).

Dem Staatsministerium liegen keine Hinweise vor, dass es bei der Durchführung des diesjährigen Antrags- und Genehmigungsverfahrens zu Auffälligkeiten kam.

37. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulen in Bayern (bitte jeweils auch prozentual im Vergleich zur Gesamtzahl der bayerischen Schulen angeben) eine Anbindung mit einer Geschwindigkeit von nur 16 Mbit/s oder weniger haben, wie viele Schulen in Bayern kein WLAN haben und wie viele Schulen in Bayern keine Unterrichtsräume mit LAN haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach einer aktuellen Auswertung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sind an 99 Prozent (6 041) der bayerischen Schulen Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s verfügbar (70 Prozent aller Schulen sind gigabitfähig angebunden). Die tatsächlich gebuchten Bandbreiten können davon abweichen. Für die Bandbreite 16 Mbit/s liegen auf einzelne Schulstandorte bezogene Daten nicht vor. Die Breitbandversorgung der einzelnen Schulen ist im Schulatlas unter <https://www.schulatlas.bayern.de> öffentlich einsehbar.

Im Rahmen der regelmäßig von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführten Umfrage zur IT-Ausstattung bayerischer Schulen (Stand 02.08.2021) gaben 1 426 Schulen (23 Prozent) an, über kein WLAN in den Unterrichtsräumen zu verfügen. 450 Schulen (7 Prozent) verfügen laut eigenen Angaben über kein LAN in den Unterrichtsräumen. Gemäß Auswertung der Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen verfügen über 99 Prozent (6 046) der bayerischen Schulen in den Unterrichtsräumen über eine Internetverbindung durch mindestens eine der beiden Zugangsmöglichkeiten (d. h. WLAN oder LAN in den Unterrichtsräumen).

38. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die Staatsregierung für die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb), welche im Frühjahr 2022 an den bayerischen Mittel- und Realschulen wieder angeboten werden soll, eine Ausschreibung mit den entsprechenden Vertragsunterlagen für die möglichen Träger des Programms veröffentlicht hat, frage ich sie, warum in der aktuellen Ausschreibung der Betreuungsschlüssel von 1:20 auf 1:25 angehoben wurde, ob sie für die kommenden Haushalte (Haushalt 2022 ff.) Mittel für die Fortführung des Programms einstellen wird und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Berufseinstiegsbegleitung wurde bis zum Schuljahr 2018/2019 jeweils zur Hälfte von Bund und Bundes-ESF finanziert. Für die Einstiegskohorten 2019/2020 sowie 2020/2021 ist die Finanzierung durch Mittel der Bundesagentur für Arbeit sowie aus dem Bayerischen ESF-Landesprogramm gesichert. Eine Förderung der Berufseinstiegsbegleitung aus dem Bayerischen ESF-Förderprogramm 2021 bis 2027 wird aufgrund einer deutlich reduzierten Mittelausstattung nicht mehr möglich sein. Nach Auslaufen der ESF-Fördermittel wurde – um pandemiebedingte Nachteile auszugleichen – die Kofinanzierung für die Berufseinstiegsbegleitung hälftig durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Höhe von insgesamt 16,38 Mio. Euro für eine weitere Kohorte (2021/2022) aus Landesmitteln übernommen.

Über die Aufstellung künftiger Haushalte ist noch nicht entschieden.

Gleichzeitig werden die Angebote für Jugendliche im Bereich „Übergang Schule-Beruf“, die im Zuständigkeitsbereich des StMAS (inkl. der Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) sowie des StMUK liegen, derzeit einer Analyse unterzogen. In diesem Rahmen kann festgestellt werden, dass für Jugendliche zur Berufsorientierung am Übergang Schule und Beruf eine ganze Reihe von Angeboten mit sehr ähnlicher Zielsetzung bestehen, wie sie auch im Programm der Berufseinstiegsbegleitung formuliert werden (z. B. Erreichung des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule, Berufsorientierung und Berufswahl, Ausbildungsstellensuche, Begleitung im Übergangssystem, Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses). Es ist vorgesehen, bewährte Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit gebündelt so aufeinander abzustimmen und ggf. anzupassen, dass der Übergang von der Schule in die Ausbildung noch weiter geglättet wird und Brüche vermieden werden. Ziel dabei ist eine Optimierung und Verschlinkung des Übergangs in eine Ausbildung, um ohne Verluste beim Ergebnis (z. B. hinsichtlich der Zahl erreichter Schulabschlüsse, Qualität der beruflichen Orientierung, Einmündungen in eine Ausbildung) die Übersichtlichkeit der Maßnahmen zu erhöhen und Parallelstrukturen zu vermeiden.

In der Leistungsbeschreibung für die Berufseinstiegsbegleitung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens u. a. eine Aussage zum Personalschlüssel enthalten, der (neben der Platzzahl und der Laufzeit) Einfluss auf die zu erwartende Höhe der Angebote der Träger und damit der Kosten hat. Um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bei gleichzeitiger Wahrung eines größtmöglichen Maßes an Kontinuität auch die durch Landesmittel geförderte Kohorte mit Start im Jahr 2022 zu sichern, wurde der Betreuungsschlüssel von 1:20 auf 1:25 angehoben. Damit ist es möglich, bei weiterhin hoher Qualität des Angebotes insgesamt 3 500 Teilnehmerplätze zu gewährleisten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

39. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Beschäftigtengruppen an Universitätskliniken die Berechtigung haben, aktiv und passiv an Personalratswahlen teilzunehmen, unter welchen Voraussetzungen Assistenzärztinnen und Assistenzärzte zu den Wahlberechtigten gehören und inwieweit Befristungen oder eine Promotion der Beschäftigten dazu führen, dass keine Wahlberechtigung zu den Personalratswahlen besteht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auch für die Universitätsklinika gilt, dass nach Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) alle Beschäftigten wahlberechtigt sind, soweit diese unter den Beschäftigtenbegriff des Art. 4 BayPVG fallen und nicht die Ausschlussstatbestände des Art. 13 Abs. 3 BayPVG erfüllt sind (hierzu gehört bspw. eine Einstellung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für die Dauer von höchstens sechs Monaten). Im Übrigen sind Befristungen für die Anwendbarkeit des BayPVG ohne Bedeutung.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zum Beschäftigtenbegriff nach dem BayPVG lässt sich jedoch nicht für alle Beschäftigtengruppen pauschal beantworten. Insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten handelt es sich in der Regel um eine Einzelfallentscheidung, welche abhängig ist von der Frage, ob die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt nach Abschluss der Promotion mit Weiterqualifizierungsaufgaben i. S. v. Art. 22 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) betraut ist oder nicht.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechenden Weiterqualifizierungsstellen gelten nämlich nicht als Beschäftigte im Sinne des BayPVG (Art. 4 Abs. 4 Buchst. a BayPVG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG). Dies gilt unabhängig davon, ob eine Befristung oder eine Verbeamtung vorliegt.

Andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen keine Aufgaben übertragen sind, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, unterfallen dagegen dem Beschäftigtenbegriff des BayPVG. Eine Wahlberechtigung besteht daher für diese Personengruppe.

Die an den Bayerischen Universitätsklinika befristet beschäftigten Ärztinnen und Ärzte unterfallen nach Art. 23 BayHSchPG der Personalkategorie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zwar sind sie mit Blick auf ihre zeitliche Beanspruchung oft in hohem Maße in der Patientenversorgung tätig. Hieraus lassen sich deren Selbstverständnis ebenso wie die Forderung, wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Wahlrecht zum Personalrat zu erhalten, ableiten. Darüber hinaus streben viele dieser Ärztinnen und Ärzte auch nicht mehr den Beamtenstatus an, weil eine Eingruppierung und Entlohnung nach dem Tarifvertrag Ärzte (TVÄ) wirtschaftlich günstiger ist. Rechtlich bleibt die Tätigkeit jedoch unabhängig davon wissenschaftliche Tätigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat judiziert, dass für Ärztinnen und Ärzte an Universitätsklinika eine wissenschaftliche Karriere losgelöst von der Praxistätigkeit in der Patientenversorgung nicht möglich ist.¹ Die personalvertretungsrechtliche Einordnung der Klinikärztinnen und Klinikärzte kann allerdings

nicht isoliert vom Kreis der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Weiterqualifizierungsstellen beurteilt werden, da es andernfalls zu willkürlichen Ungleichbehandlungen innerhalb einer Beschäftigtengruppe kommen würde.

Soweit promovierte Ärztinnen und Ärzte daher mit Weiterqualifizierungsaufgaben i. S. v. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG betraut sind, steht ihnen keine Wahlberechtigung zu den Personalratswahlen zu, da sie nicht unter den Beschäftigtenbegriff des BayPVG fallen. Bei der Frage nach der Zugehörigkeit zum Beschäftigtenbegriff nach dem BayPVG müssen die Ärztinnen und Ärzte mit Weiterqualifizierungsaufgaben i. S. v. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG von solchen ohne derartige Aufgaben abgegrenzt werden. Dies ist jeweils eine Einzelfallentscheidung und abhängig davon, inwieweit dem jeweiligen Arzt oder der jeweiligen Ärztin Aufgaben übertragen wurden, die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen förderlich sind.

Für Doktorandinnen und Doktoranden mit entsprechenden Stellen gilt dagegen, dass sie Beschäftigte im Sinne des BayPVG sind, da Art. 4 BayPVG diese nicht unter die Ausnahmen des Beschäftigungsbegriffes fasst und weder auf Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch auf Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG verweist. Insoweit sind Doktorandinnen und Doktoranden wahlberechtigt bei den Personalratswahlen.

¹ Siehe Beschluss vom 08.04.1981 (1BvR 608/79)

40. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Heubisch
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen sie dafür schafft, dass der bayernweit eingeschlagene Weg zur Klimaneutralität auch an den Hochschulen entschlossen vorangetrieben werden kann, mit welchen Maßnahmen sie die einzelnen Hochschulen konkret auf diesem Weg unterstützt und bis wann die jeweiligen Teilbereiche der Hochschulen (Forschung, Lehre, Verwaltung etc.) dazu verpflichtet sind, vollständig klimaneutral zu operieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen des Hochschulinnovationsgesetzes sollen die Themen „Klimaschutz“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Aufgabe der Hochschulen festgeschrieben werden; damit wird die große Bedeutung deutlich, die die Staatsregierung diesen Themen im Hochschulkontext beimisst.

Bereits jetzt haben die Präsidentinnen und Präsidenten aller staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern das Memorandum of Understanding zur Zusammenarbeit von Hochschulen im Rahmen des Netzwerks „Hochschule und Nachhaltigkeit Bayern“ unterzeichnet und sich somit zu einem aktiven Klimaschutz verpflichtet.

Die Klimaneutralität der Hochschulen geht mit nicht unerheblichen Kosten einher. Dies gilt für den Bezug von Strom und Wärme, die Einstellung von Personal und den Einkauf von Betriebsmitteln, aber in erster Linie für klimaneutralen Bau und Sanierung. Diese Herausforderung ist der Staatsregierung bewusst. Daher sind nach der Regierungserklärung „Klimaland Bayern“ vom 21.07.2021 insbesondere über 250 Mio. Euro für Klima-Bauen, Klima-Architektur sowie die energetische Sanierung staatlicher Gebäude vorgesehen.

Gemeinsam gehen der Freistaat und die Hochschulen im bewährten partnerschaftlichen Verhältnis die großen Herausforderungen an – einschließlich der immer dringlicher werdenden Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz – und schließen dazu über mehrere Jahre laufende Zielvereinbarungen. Entsprechend greift das „Innovationsbündnis Hochschule 4.0“ das Thema Nachhaltigkeit auf. Auch in Zukunft werden partnerschaftliche Instrumente wie Rahmenverträge oder Zielvereinbarungen geeignete Instrumente sein, um die Klimaneutralität an den Hochschulen voranzubringen.

41. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)
- Da bei der diesjährigen Personalratswahl am Universitäts-Klinikum Regensburg befristet angestellte promovierte Fachärzte, die als „wissenschaftliche Mitarbeiter mit ärztlichen Aufgaben“ beschäftigt sind, nicht an der Personalratswahl teilnehmen durften und zur Begründung angeführt wurde, dass befristet Beschäftigte nicht an der Wahl teilnehmen dürfen, sobald sie einen Dokortitel führen, und eine entsprechende Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts zu Personalratswahlen weder dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) noch dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) entnommen werden kann, frage ich die Staatsregierung, ob es rechtmäßig war, den genannten Personenkreis von der Teilnahme an der Personalratswahl auszuschließen und falls ja, aufgrund welcher Rechtsvorschrift und welcher hierfür maßgeblichen Überlegungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Art. 4 des BayPVG regelt, wer als Beschäftigter im Sinne dieses Gesetzes gilt und demnach grundsätzlich wahlberechtigt ist (Art. 13 BayPVG). Ausgenommen sind die in Art. 4 Abs. 4 BayPVG genannten Personengruppen. Hierzu gehören auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen wurden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind (Art. 4 Abs. 4a BayPVG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG).

Bei der Frage nach der Zugehörigkeit zum Beschäftigtenbegriff nach dem BayPVG müssen also die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben i. S. v. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG von solchen ohne derartige Aufgaben abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung ist insbesondere bei Ärztinnen und Ärzten schwierig, da sich die Arbeit in der Patientenversorgung nicht von wissenschaftlicher Arbeit und auch nicht von wissenschaftlicher Weiterqualifizierung trennen lässt. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung und ist abhängig davon, inwieweit dem jeweiligen Arzt oder der jeweiligen Ärztin Aufgaben übertragen wurden, die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen förderlich sind. Befristungen sind für die Anwendbarkeit des BayPVG grundsätzlich irrelevant. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass Beschäftigte für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für eine Dauer von höchstens sechs Monaten eingestellt sind (Art. 13 Abs. 3a BayPVG).

Doktorandinnen und Doktoranden mit entsprechenden Stellen gelten als Beschäftigte im Sinne des BayPVG, da Art. 4 BayPVG diese Personengruppe nicht explizit ausnimmt; diese sind daher bei Personalratswahlen wahlberechtigt. Der Abschluss einer Promotion rechtfertigt pauschal nicht die Annahme, dass im Anschluss eine weitere wissenschaftliche Qualifizierung etwa in Form einer Habilitation erfolgt.

Wie dargelegt bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung. Das alleinige Abstellen auf das Vorliegen einer Befristung oder das Vorliegen eines Dokortitels sind keine geeigneten Kriterien, auf deren Grundlage nach Art. 4 Abs. 4a BayPVG i. V. m. Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG der Ausschluss einer Wahlberechtigung festgestellt werden könnte.

Das Staatsministerium beabsichtigt, die bayerischen Universitätsklinika bzgl. der mit Schreiben vom 23.11.2015 übermittelten und in der Antwort skizzierten Vollzugshinweise zur Auslegung des Art. 22 Abs. 3 BayHSchPG erneut zu sensibilisieren und sie anzuhalten, diese zu beachten.

42. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Leitsätzen zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 feststellt, „Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“ (GG = Grundgesetz), frage ich die Staatsregierung, welche Bemühungen sie in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit im Kulturbereich derzeit unternimmt, welche Daten, Erhebungen, Studien sie hierzu bisher ausgewertet hat und was sie zukünftig an Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität plant (bitte jeweils auflisten für staatlichen und staatlich geförderten Kulturbetrieb sowie Kulturbetrieb mit staatlicher Beteiligung, z. B. in GmbHs)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wie folgt:

Der Bayerische Ministerrat hat im Rahmen der Bayerischen Klimaschutzoffensive bereits Ende 2019 ein Maßnahmenpaket der Staatsregierung zum Klimaschutz beschlossen. Dieses beinhaltet einen Zehn-Punkte-Plan, der etwa 100 Einzelmaßnahmen aus allen Ressorts bündelt und damit die Ziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 23. November 2020 konkretisiert. Federführend zuständig für die Bayerische Klimaschutzoffensive ist das StMUV. Ein Teil des Zehn-Punkte-Plans ist die Klimaneutralität von Staat und Kommunen. Während das Bayerische Klimaschutzgesetz für die Kommunen eine Reihe von Empfehlungen, jedoch keine neuen Verpflichtungen enthält, soll die Staatsverwaltung bis 2030 klimaneutral sein.

Als Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels hat der Ministerrat in diesem Jahr einen Beschluss zur Reduzierung von Flugreisen der Staatsregierung und Staatsbediensteten sowie zur Kompensation der CO₂-Emissionen, die durch unvermeidliche dienstliche Flüge entstehen, getroffen. Die inhaltliche Umsetzung dieser Beschlüsse erfordert, dass an jeder Dienststelle künftig andere Maßstäbe bei der Genehmigung von Dienstreisen angelegt werden und die notwendigen Daten zur Durchführung der CO₂-Kompensation zusammengestellt bzw. vorgehalten werden. Darüber hinaus sind ab sofort die mit der CO₂-Kompensation verbundenen Kosten bei der Planung von Dienstreisen und der Genehmigung von Dienstreiseanträgen zu berücksichtigen. Hiervon sind auch die staatlichen Dienststellen des Kulturbereichs umfasst.

Auf die ökologische Nachhaltigkeit bei der Umsetzung von staatlichen Baumaßnahmen, insbesondere auch im Kunstbereich, achtet federführend das StMB.

Ungeachtet dessen, dass aktuell im Bereich des staatlichen und staatlich geförderten Kulturbetriebs die Stabilisierung der von der Coronapandemie besonders betroffenen Kulturbranche höchste Priorität hat, wird dem Thema Nachhaltigkeit grundlegende und umfassende Bedeutung beigemessen. Schlaglichtartig sei das mit den Anstrengungen der Kunsthochschulen belegt: die Selbstverpflichtung der Akademie der Bildenden Künste München zum Klimaschutz, die Integration von „Green Producing“ in die Lehre an der Hochschule für Fernsehen und Film oder die

Installation einer Photovoltaikanlage an der Hochschule für Musik Würzburg. Zudem wird das neue Hochschulinnovationsgesetz „Klimaschutz“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ als Aufgaben aller Hochschulen festschreiben.

43. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie zu erfolgten, geplanten und erforderlichen denkmalgerechten Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen des denkmalgeschützten Gebäudes in Besitz der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in der Bismarckstr. 4, Erlangen, einschließlich eventuell erfolgter Ertüchtigungen für eine der Denkmaleigenschaft würdigen Nutzung (bitte auflisten nach Jahr und Maßnahme erfolgt/geplant seit Aufnahme in die Denkmalliste im Jahr 2014, ggf. unter Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse zum Erhaltungszustand und Pläne zur Nutzung) hat, welche Pläne die FAU für die künftige Nutzung des Gebäudes (bitte auch auf Raumbedarfe der FAU eingehen, denen nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Nutzung des Objekts Rechnung getragen werden könnte, falls konkrete Überlegungen v. a. auch unter Einbeziehung der Stadt Erlangen vorliegen, bitte Zeithorizont skizzieren) verfolgt, und ob die Staatsregierung eine Nutzung zu Zwecken jenseits der FAU, beispielsweise durch die Jüdische Gemeinde Erlangen, die der medialen Berichterstattung zufolge Interesse geäußert hat, in Betracht zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Gebäude Bismarckstr. 4 in Erlangen liegt am Rande des derzeitigen Hauptstandorts der Philosophischen Fakultät der FAU, in einer Häuserzeile, in der weitere Institute der Fakultät untergebracht sind. Der gesamte geisteswissenschaftliche Campus am Standort Bismarckstraße wird von der Philosophischen Fakultät im Zuge des Umzugs in den Himbeerpalast und das neue Hörsaalzentrum Henkestraße aufgegeben werden. Ob die Universität noch eine andere Verwendung für das Gebäude hat, wird vor diesem Hintergrund derzeit geprüft. Erst nach Abschluss dieser Prüfung können sich zielgerichtete Planungen zum weiteren Vorgehen anschließen.

Falls die FAU für die Liegenschaft keine weitere Verwendung hat und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den Staatsbedarf für deren Zwecke aufgibt, kann die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) die weitere Verwendung abschließend prüfen. Sofern kein anderer Staatsbedarf gegeben ist, kommt eine Drittverwendung in Betracht. Der IMBY ist die Jüdische Kultusgemeinde Erlangen K. d. ö. R. als Interessent für eine Drittnutzung bekannt und sie steht mit dieser auch in Kontakt.

Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden und werden zum Bestandserhalt und zur Ertüchtigung des Gebäudes Bismarckstr. 4 seit Aufnahme in die Denkmalliste folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 2014: Sicherung von abrutschenden Dachziegeln
- 2014: Statische Begutachtung
- 2015: Behebung von Vandalismus-Schäden, Sicherung auch mittels verschraubten Bauzaunes
- 2016: Sichern der Fenster und Türen gegen unbefugtes Betreten durch Verbrettern, Verschließen der Dachhaut
- 2017: Instandhaltung, allgemeiner Bauunterhalt

- 2018: Instandhaltung durch Dachrinnenreinigung mittels Hubsteiger, Verschließen von Zu- und Einstiegsmöglichkeiten
- 2019: Statische Begutachtung eines Risses an der Außenfassade
- 2019: Fassadensicherung und Verschluss eines Fensters
- 2020: Verschluss von Vandalismus-Schaden, Verschluss des Grundstückes über Bauzaun
- Juli 2021: Provisorischer Verschluss der Dachluken von innen
- Juli 2021: Beauftragung eines Statikers mit erneuter Einschätzung des Tragwerks zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen (Gutachten liegt noch nicht vor)
- Ende Oktober 2021: Weitere vorläufige Dachabdichtung

Die aktuellen Sicherungsmaßnahmen werden derzeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der Stadt Erlangen abgestimmt, insbesondere auch im Hinblick auf die Konsequenzen aus dem noch ausstehenden o. g. statischen Gutachten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

44. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Das Steuerverwaltungsprogramm ELSTER wurde 2018 mit dem BITV-Test (BITV = Bundes-Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik) überprüft und erreichte 95,75 von 100 Punkten, womit das Webangebot Mein ELSTER als „sehr gut zugänglich“ beschrieben wird, dennoch häufen sich Berichte insbesondere von sehbehinderten oder blinden Bürgerinnen und Bürgern, dass sie bei ihrer Steuererklärung über das Portal immer wieder auf Hürden treffen, und vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung, welche Barrieren konkret bei ELSTER noch bestehen (Differenz zum Score von 100), wie sie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstständigen Finanz- und Steuerverwaltung unterstützt und ob ein Rechtsanspruch auf Assistenz von Menschen mit Behinderungen bei der Steuerklärung besteht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Finanzverwaltung legt großen Wert auf die barrierefreie Nutzbarkeit ihres Angebots für alle Bürger. Auch für Menschen mit Beeinträchtigung bietet Mein ELSTER den Zugang zu allen elektronischen Diensten und Inhalten.

Grundlage für die barrierefreie Gestaltung von Mein ELSTER ist die Bundes-Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV).

Mein ELSTER achtet zum Beispiel darauf, dass

- informative Grafiken und Bilder mit Alternativtexten versehen sind. Damit sind diese Informationen unter Verwendung eines Screenreaders auch blinden Benutzern sowie für Benutzer von einfachen Textbrowsern zugänglich.
- die HTML-Seiten von Mein ELSTER richtig strukturiert sind. Die richtige Gliederung der Seiten-Elemente erleichtert die Handhabung und das Verständnis für den Benutzer. Dies ist besonders wichtig für Benutzer, die einen Screenreader verwenden. Screenreader lesen die Seiten-Elemente nacheinander vor – und zwar in der Reihenfolge, in der sie im Quelltext der Webseite stehen.
- die Navigation zwischen den Seiten intuitiv ist. Es besteht ein einheitlicher Navigationsmechanismus zwischen den Seiten. Dies erleichtert es Benutzern, die Inhalte des Webangebots zu verstehen und wiederzufinden.
- die Benutzer die Schriftgröße nach ihren Bedürfnissen einstellen können. Die Benutzer können die klassische Nur-Text-Vergrößerung und die Zoom-Vergrößerung des gesamten Layouts verwenden, ohne dabei Inhalt oder Funktionalität zu verlieren.
- die Abkürzungen im Text ausgeschrieben sind. Damit ist der Text nicht nur leichter zu verstehen, sondern kann auch von Screenreadern besser vorgelesen werden.
- Begriffe durchgängig in gleicher Weise verwendet werden. Das erleichtert das Verständnis der Informationen.

Der Funktionsumfang von ELSTER, als eines der bekanntesten und erfolgreichsten E-Government-Verfahren Deutschlands, wird ständig erweitert und an Nutzerwünsche angepasst.

ELSTER bietet zudem einen ausführlichen Hilfesupport mit ELSTER-Informationssassistent (Chatbot), Kontaktformular und Hotline für alle Nutzer an.

Darüber hinaus haben ELSTER-Nutzer die Möglichkeit, nach Abruf des elektronischen Steuerbescheids ein barrierefreies Duplikat anzufordern.

Das steuerliche Verfahrensrecht sieht keinen Rechtsanspruch auf Assistenz bei der Steuererklärung vor, mit o. g. Maßnahmen werden aber die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes aktiv gefördert. Das Steuerrecht enthält zudem eine Reihe von Vergünstigungen, welche die finanziellen Nachteile von Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigen sollen (z. B. Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen etc.). Rechtsansprüche aus anderen Gesetzen können aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nicht beurteilt werden

45. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung mit Bezug auf den Bericht „Razia bei 44 Millionären“ (Süddeutsche Zeitung, Digital-Ausgabe vom 18.10.2021), inwiefern ihrer Erkenntnisse darüber vorliegen, dass das Umwandlungssteuergesetz das Modell „Cum Ex zwei“ (vgl. o. g. Bericht) seit 2013 ermöglicht (bitte etwaige Erkenntnisse dazu mit Datum angeben), wie viele Steuerfälle mit Bezug zu dem Modell „Cum Ex zwei“ bisher vorliegen (bitte aufgliedern nach Jahr, in dem der Steuerfall angelegt wurde) und inwiefern sich bayerische Behörden/Ministerien dazu mit dem Bundeszentralamt für Steuern auseinandergesetzt haben (bitte ggf. Austausch mit Datum angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angesprochenen Fallgestaltungen wurden auf Bund-Länder-Fachebene erörtert. In den einschlägigen Fällen ist danach eine Verlustverrechnung auch nach der bisherigen Rechtslage nicht anzuerkennen. Das mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellend eingeführte Verlustverrechnungsverbot ist aus diesem Grund auch in offenen Altfällen anzuwenden, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergewandelter stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.

Gegenstand von Ermittlungen, die in Bayern geleitet werden, sind aktuell insgesamt 44 Fälle. Ausführungen zu den Einzelfällen sind aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht möglich.

46. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) bei Referendarinnen und Referendaren für Wegstrecken zu Seminar- oder Dienstreisen mit dem Pkw lediglich 0,1875 Euro (ohne triftigen Grund) bzw. 0,2625 Euro (mit triftigem Grund) berechnet werden und „fertige“ Lehrkräfte trotz höherer Besoldung und gleicher Kosten für Benzin nach Art. 6 BayRKG 0,25 Euro (ohne triftigen Grund) bzw. 0,35 Euro (mit triftigem Grund) für eine Seminar oder Dienstreise mit dem Pkw erhalten, wie diese ungleiche Auszahlung von dienstlichen Reisekosten mit dem Gleichstellungsprinzip zu vereinbaren ist und wann eine Reform des BayRKG angestrebt wird, durch welche die Referendarinnen und Referendare die volle Übernahme der Fahrtkosten erwarten können und nicht mehr gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen benachteiligt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Art. 6 BayRKG sieht zur Abgeltung des dienstreisebedingten Mehraufwands bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 0,35 Euro mit und 0,25 Euro ohne triftige Gründe je gefahrenem Kilometer vor. Bei Aus- und Fortbildungsreisen reduziert sich die Kilometerpauschale gemäß Art. 24 BayRKG auf 75 Prozent der genannten Sätze. Den unterschiedlichen Pauschalen liegt die Annahme zu Grunde, dass Aus- und Fortbildungsreisen nicht ausschließlich im dienstlichen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch im persönlichen Interesse der Betroffenen durchgeführt werden. Nach Art. 24 Abs. 2 BayRKG kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen bewilligt werden. Ein besonderer Fall kann insbesondere vorliegen, wenn das persönliche Aus- und Fortbildungsinteresse ausnahmsweise nahezu vollständig von einem dienstlichen Interesse überlagert wird. Eine darüberhinausgehende Gleichstellung von Dienstreisen und Aus- und Fortbildungsreisen ist nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

47. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Vor dem Hintergrund der Äußerungen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger u. a. in der Süddeutschen Zeitung („Ein Bündnis gegen die Not“ vom 10. Oktober 2021) und im Bayerischen Rundfunk (Chipmangel: „Die Situation spitzt sich zu“ vom 6. Oktober 2021) frage ich die Staatsregierung, welche Aufgaben das Bündnis übernehmen soll, welche Unternehmen sich an dem Bündnis beteiligen und welche kartellrechtlichen Problematiken sie bei der Gründung eines solchen Bündnisses sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zentrales Element der Bayerischen Halbleiterinitiative ist die Schaffung eines Ökosystems „Halbleiter“, verbunden mit der Gründung eines Halbleiter-Bündnisses nach dem erfolgreichen Vorbild des Wasserstoffbündnisses.

Ziel ist es, Hersteller, Zulieferer, Dienstleister, Hochschulen, Forschungsinstitute, Cluster, öffentliche Einrichtungen sowie branchenrelevante Start-ups zu vernetzen, Synergien und Kooperationen zu schaffen, Fördermittel einzuwerben und der Politik wichtige Entscheidungskriterien zu verschaffen. Es geht um die Stärkung der Sichtbarkeit und des Images des Halbleiterstandorts Bayern nach außen.

Das Halbleiter-Bündnis befindet sich derzeit in der Konzeptionsphase. Es werden Gespräche geführt mit Unternehmen, Clustern, Hochschulen und weiteren Experten. Die kartellrechtlichen Vorgaben werden beachtet. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Vorschriften über das Kartellverbot nach deutschem und europäischem Recht gemäß § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wobei gegebenenfalls auch Freistellungsmöglichkeiten gemäß § 2 GWB bzw. Art. 101 Abs. 3 AEUV bestehen.

48. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Haushalten in den letzten 24 Monaten der Strom abgeschaltet wurde (bitte nach Monat und Regierungsbezirk aufschlüsseln) und wie lange die Stromabschaltungen im Durchschnitt dauerten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und das Bundeskartellamt erheben in ihrem Monitoringbericht auf der Grundlage der §§ 35 und 63 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 53 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Zahl der Stromsperrungen bei den Verteilnetzbetreibern (zuletzt im Monitoringbericht 2020 vom 1. März 2021). Dabei werden auch länderscharfe Aufstellungen zur Anzahl der Sperrungen vorgenommen. Eine Aufschlüsselung nach Monaten und Regierungsbezirken wird hingegen nicht vorgenommen.

Für die Jahre 2018 (Monitoringbericht vom 13. Januar 2020) und 2019 (Monitoringbericht vom 1. März 2021) liegen folgende Angaben vor:

Jahr	Sperrungen deutschlandweit	Sperrungen in Bayern
2018	296 370	29 506
2019	289 012	27 040

Die durchschnittliche Dauer zwischen tatsächlicher Sperrung und Entsperrung lag sowohl im Jahr 2018 als auch im Jahr 2019 bei 14 Tagen (zur besseren Abgrenzung berücksichtigt dies nur Werte, bei denen Sperrung und Entsperrung in demselben Jahr durchgeführt wurden).

Der jüngste Monitoringbericht 2020 enthält noch keine Daten zu Stromsperrungen für den Zeitraum ab dem Jahr 2020. Diese Daten werden voraussichtlich erst im Rahmen der Ausarbeitung des Monitoringberichtes 2021 erhoben und anschließend veröffentlicht.

49. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Anstieg der Verbraucherpreise in Bayern beurteilt, wie lange die erhöhten Verbraucherpreise in Bayern nach ihrer Einschätzung bestehen werden und welche Maßnahmen sie ergreift, um sich der Geldentwertung entgegenzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der außergewöhnlich starke Anstieg der Verbraucherpreise in Bayern um zuletzt 4,2 Prozent (September 2021) gegenüber dem Vorjahresmonat ist ganz wesentlich auf zwei Faktoren zurückzuführen:

- Ein signifikanter Basiseffekt ergibt sich daraus, dass im letzten Jahr die Preise durch Pandemiebedingte Nachfrageausfälle und die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer gefallen sind (im September 2020 um 0,2 Prozent).
- Die steigenden Preise sind ein Ausdruck der raschen wirtschaftlichen Erholung. Weltweit haben nach Auslaufen der coronabedingten Lockdown-Maßnahmen die Volkswirtschaften schneller als erwartet wieder angezogen. Viele Rohstoffproduzenten und Lieferanten hatten ihre Produktionen noch gedrosselt, Frachtschiffe lagen noch still. Somit steht einer hohen Nachfrage in vielen Bereichen aktuell nur ein beschränktes Angebot gegenüber, sodass folglich die Preise steigen.

Darüber hinaus hat auch die lockere Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) einen preistreibenden Effekt, der längerfristig wirkt.

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland rechnen in ihrer gemeinsamen Herbstprognose 2021 damit, dass die Inflationsraten im Jahresverlauf 2022 wieder sinken werden, für das Gesamtjahr 2022 wird mit einer Preissteigerung von 2,5 Prozent in Deutschland gerechnet.

Wirksame inflationsdämpfende Maßnahmen können nicht auf Landesebene ergriffen werden. Um den Belastungen entgegenzutreten, die sich durch die hohe Inflation für Privathaushalte und Wirtschaft ergeben, hat der Ministerrat daher am 21. September 2021 eine Bundesratsinitiative beschlossen. Bayern fordert dabei insbesondere Entlastungen bei den Energiepreisen, zum Beispiel durch eine Absenkung der Stromsteuer und der EEG-Umlage (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz). Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Initiative zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Sparer zu ergreifen. Die EZB soll darauf hingewiesen werden, im Falle einer sich verfestigenden Teuerung angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der Antrag Bayerns wird in der laufenden Kalenderwoche 42 in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates behandelt.

50. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unternehmen in Bayern unter die Regularien des europäischen und des deutschen Emissionshandels fallen (bitte nach Aufteilung in die vier entsprechenden Sektoren und in verschiedene Gewerbebereiche – z. B. Stahl-, Aluminium-, Porzellanproduktion etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) veröffentlicht jedes Jahr auf ihrem Internet-Auftritt, welche deutschen Unternehmen in den europäischen Emissionshandel einbezogen sind. Am 17.06.2021 wurde die „Installation list 2020“ veröffentlicht, in der unter anderem der Name des jeweiligen Unternehmens, der Standort, das Bundesland, die Tätigkeit des Unternehmens, die Treibhausgasemissionen und die zugeteilten Zertifikate angegeben sind.¹ Der von der DEHSt am gleichen Tag veröffentlichte Bericht „Treibhausgasemissionen 2020“ enthält in den Tabellen 32 bis 34 Angaben zu den Treibhausgasemissionen und den Zuteilungen gegliedert nach Bundesländern.² Die gewünschte Aufstellung konnte in der Kürze der Zeit nicht erstellt werden.

Bezüglich des deutschen Emissionshandels ist unklar, was der Fragesteller unter Unternehmen versteht, die unter die Regularien des Emissionshandels fallen. Es wird angenommen, dass die Frage nicht auf die Verantwortlichen gemäß § 3 Brennstoffemissionshandelsgesetz abstellt (Steuerschuldner für die Energiesteuer, in der Regel Energieversorgungsunternehmen), die die Emissionszertifikate an die zuständige Behörde abgeben müssen, sondern auf die Unternehmen, die wegen der nationalen CO₂-Bepreisung höhere Preise für Brenn- und Kraftstoffe bezahlen müssen. Letztlich sind dies – in unterschiedlichem Ausmaß – weitgehend alle Unternehmen in Bayern.

¹ https://www.dehst.de/SiteGlobals/Forms/su-che/publikationssuche-formular.html?gtp=10276350_listProzent253D5

² https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/VET-Bericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4

51. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Strommenge Bayern in den Jahren 2012 bis 2021 aus anderen EU-Ländern importiert hat (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Land und Art der Erzeugung), zu welchen durchschnittlichen Marktpreisen die importierten Strommengen abgerechnet wurden und welche Strommenge Bayern in den letzten zehn Jahren in andere EU-Ländern exportiert hat (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Land und Art der Erzeugung)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die amtliche Statistik erfasst keine Daten zu bayerischen Stromex- und -importen. Die in der bayerischen Energiebilanz ausgewiesenen Einfuhren bzw. Lieferungen von Elektrizität berechnen sich als Differenz aus Stromerzeugung und -verbrauch. Sie stellen somit den jährlichen Saldo des gesamten Stromaußenhandels dar und erlauben keinen Rückschluss auf Importe und Exporte, weder hinsichtlich Import-/Exportland noch Art der Erzeugung.

Zu den zeitabhängigen Marktpreisen importierter Strommengen gibt es entsprechend ebenfalls keine amtliche Statistik.

Folgende Tabelle weist den jährlichen Stromaustauschsaldo in TWh aus. Negatives Vorzeichen bedeutet Stromexport, positives Vorzeichen Stromimport. Da das Jahr 2021 noch nicht abgeschlossen ist, liegen diesbezüglich noch keine Zahlen vor.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019*	2020*
-7,6	-5,6	-5,1	-1,7	2,0	-0,5	12,8	9,3	4,0

* vorläufige Werte, Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/energie-rohstoffe/daten-fakten/>

52. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Da Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronakrise unter der hier im Betreff angeführten Überschrift in sozialen Medien die Inhalte „fast 10 Mrd. Euro an Hilfen an Unternehmen ausbezahlt“ sowie davon „entfielen 46 Prozent allein auf die Gastro und je 12 Prozent auf Kultur und Handel“ veröffentlichte, frage ich die Staatsregierung, wie viel der genannten fast 10 Mrd. Euro sowie der 46 Prozent und der zweimal 12 Prozent waren jeweils Bundesmittel bzw. Landesmittel, für welchen Zeitraum gelten jeweils diese Zahlen über die geflossenen Wirtschaftshilfen und um welche Förderprogramme handelt es sich jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der genannte Betrag bezieht sich auf die bisherige Gesamtfördersumme aller branchenübergreifenden Corona-Hilfsprogramme seit Beginn der Coronapandemie im Frühjahr 2020. Dies beinhaltet die Soforthilfe (Förderzeitraum: März bis Mai 2020), die Überbrückungshilfen des Bundes, d. h. Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020), Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020), Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) und Überbrückungshilfe III Plus (Juli bis Dezember 2021) einschließlich der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) bzw. Neustarthilfe Plus (Juli bis Dezember 2021), die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes, d. h. Novemberhilfe (November 2020) und Dezemberhilfe (Dezember 2020) sowie die Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktober 2020) und die Bayerische Corona-Härtefallhilfe (November 2020 bis Dezember 2021). Bis zum 18. Oktober 2021 wurden im Rahmen dieser Programme an bayerische Unternehmen und Selbständige Hilfen in Höhe von insgesamt 9,862 Mrd. Euro ausbezahlt.

Die genannten Fördermittel sind im Wesentlichen Bundesmittel (ca. 9,5 Mrd. Euro). Aus Landesmitteln stammen nur die Soforthilfe des Freistaates Bayern, die Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe) und die Bayerische Corona-Härtefallhilfe: Von den März bis Mai 2020 bewilligten Corona-Soforthilfen in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd. Euro entfielen 17 Prozent auf die Soforthilfe des Freistaates Bayern (ca. 370 Mio. Euro). Im Rahmen der Bayerischen Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe) wurden Hilfen in Höhe von 10,1 Mio. Euro gewährt. Aus Landesmitteln finanziert wird ferner 50 Prozent der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe in Höhe von bisher 0,4 Mio. Euro (Landesanteil aktuell ca. 192.000 Euro).

Hinsichtlich der Branchenanteile wird auf eine programmübergreifende Auswertung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern aus dem September 2021 (Stand: 6. September 2021) Bezug genommen. Danach flossen 3,23 Mrd. Euro an das Gastgewerbe (45,8 Prozent), an Unternehmen des Branchenabschnitts „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ 877 Mio. Euro (12,4 Prozent) und an den Handel 874 Mio. Euro (12,4 Prozent). Die zitierten branchenbezogenen Anteile beziehen sich auf die zitierten Hilfsprogramme ohne die Soforthilfe. Die Aufstellung ist auch auf der Webseite der Industrie und Handelskammer (IHK) abrufbar (https://www.ihk-muenchen.de/ihk/Wirtschaftshilfen/Bayern_1.pdf).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

53. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Belastungen in den letzten Jahren, sowohl bei der amtlichen Fleischuntersuchung als auch bei Untersuchungen durch übergeordnete Behörden, bei untersuchtem Wildfleisch festgestellt wurden (bitte unterscheiden nach Wildtieren und festgestellte Belastung), inwiefern bei diesen Untersuchungen auch Pestizidrückstände geprüft werden und wie sie die Notwendigkeit einschätzt, Wildfleisch auch explizit auf Glyphosatrückstände zu prüfen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ergebnisse der amtlichen Fleischuntersuchung werden jeweils nach den Vorgaben der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung – FIUStatV) erfasst und auf der Homepage des statistischen Bundesamts veröffentlicht. Daten für 2018 sind unter dem Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/inhalt.html#sprg239762> zusammengefasst. Ab dem Jahr 2019 werden keine Daten von freilebendem Wild mehr in der Statistik aufgeführt. Weitergehende Daten werden nicht zentral und nicht für statistische Zwecke erfasst.

Zu Untersuchung auf „Belastungen“ von Wildfleisch durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) sind u. a. folgende Daten auf der Homepage des LGL veröffentlicht:

Zu per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) unter Lebensmittel: Untersuchung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf PFT (bayern.de) und zur Frage: „Entwurmungsaktionen bei Wild in Tschechien – Führt grenzüberschreitender Wildwechsel zu einer Rückstandsbelastung von in Bayern erlegten Wildschweinen?“ unter Lebensmittel: Anthelminthika in Wildschweinleber (bayern.de).

Weiterhin untersucht das LGL regelmäßig Wild- und Wildschweinfleisch auf eine Belastung mit radioaktivem Cäsium. Die Ergebnisse können in den jeweiligen Jahresberichten des LGL (<https://www.lgl.bayern.de/publikationen/jahresberichte.html>) eingesehen werden.

In den Jahren 2018 bis 2020 untersuchte das LGL insgesamt 79 Proben Wildschwein- und 99 Proben Wildfleisch (Dam-, Reh- und Rotwild) auf ihren Gehalt an Pflanzenschutzmittelrückständen. Dabei hat das LGL in insgesamt 37 Proben Wildschwein und 5 Wildproben Rückstände der Stoffe Hexachlorcyclohexan, Lindan und DDT nachgewiesen. Diese Substanzen sind schwer abbaubar, als Altlasten in den Böden immer noch vorhanden und werden deshalb von Wildtieren (insbesondere von Wildschweinen) aufgenommen. Bei insgesamt sechs Proben Wildschwein und einer Probe Wild stellte das LGL im genannten Zeitraum eine Überschreitung der geltenden Höchstgehalte fest.

Nach Risikoeinschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung wird Glyphosat im tierischen Organismus nicht metabolisiert und im Fleisch nicht angereichert. Des Weiteren ist auch auf Grund des Ernährungsverhaltens von Wildtieren nach Einschätzung des LGL nicht von einer Belastung von Wildfleisch mit Glyphosatrückständen auszugehen. Insofern ist eine Untersuchung von Wildfleisch auf Glyphosat aus Risikogesichtspunkten nicht angezeigt.

54. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche gesetzliche Grundlage in Bayern für die hoheitliche Verwahrung von Tieren durch einen privaten Verein gilt, bzw. inwiefern der Freistaat berechtigt ist, ein Verwahrtier einem privaten Dritten, beispielsweise Tierheimen, zu überlassen und wer ist verantwortlich, falls ein Tierheim trotz Aufforderung durch den Freistaat Bayern ein Tier nicht zurückgibt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Tiere, die ihren Haltern aus Tierschutzgründen nach § 16a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) fortgenommen werden, werden i. d. R. vorübergehend auf Kosten des Halters in einem Tierheim untergebracht, bis eine den Anforderungen des § 2 des TierSchG entsprechende Haltung durch den Tierhalter sichergestellt ist. Dies wird im Einzelfall vertraglich zwischen dem Tierheim und der die Tierunterbringung veranlassenden Behörde geregelt.

Mit Aufhebung der behördlichen Anordnung zur Verwahrung endet die Tätigkeit des Tierheims für die Behörde. Sofern das Tierheim die Herausgabe der Tiere nach Aufhebung der behördlichen Anordnung verweigert, kann der Eigentümer die Herausgabe der Tiere nach zivilrechtlichen Grundsätzen verlangen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

55. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit Blick auf das Vorhaben der Staatsregierung, einen Agrardatenraum einzurichten, frage ich sie, was der aktuelle Planungsstand dieses Projekts ist, wann der Datenraum für Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen soll und wie die im Haushalt (Kap. 08 03 Tit. 683 98) für das Jahr 2021 von 2,0 Euro auf 4,0 Euro dafür erhöhten Haushaltsmittel bisher eingesetzt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Ziel der Staatsregierung ist, eigenverantwortlich einen bayerischen Agrardatenraum einzurichten, sondern diesen zusammen mit den bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen zu konzipieren und umzusetzen. Die erste Projektphase befindet sich inzwischen mitten im Vergabeverfahren. Erste Anwendungen, die auf dem Agrardatenraum basieren, werden frühestens 2024 zur Verfügung stehen. Aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten im Bereich Konzeption, Koordinierung und Abstimmung mit den Partnerorganisationen, die später den Agrardatenraum eigenständig weiterführen sollen, konnten bisher noch keine Haushaltsmittel hierfür eingesetzt werden.

56. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob damit zu rechnen ist, dass im Rahmen des Rückzugs aus dem 2017 beschlossenen „Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald“ und dem zu erwartenden Verbleib vieler Kommunen in der staatlichen Beförderung eine Abkehr von der Personaleinsparungspolitik bei der Bayerischen Forstverwaltung erfolgt, wie viele neue Stellen in den kommenden Jahren geschaffen werden sollen und wie Kommunen, die auch in Zukunft die staatliche Beförderung in Anspruch nehmen sollen und dafür künftig die Personalvollkosten (statt bislang 60 Prozent) zu tragen haben, finanziell unterstützt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wie der Landtagsbeschluss von 2017 „Rückgang der staatlichen Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald verträglich gestalten“ umgesetzt wird, ist derzeit noch offen.

57. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen unterfränkischen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) der Kammolch aktuell noch nachgewiesen werden konnte (bitte unter genauer Bezeichnung der Größe und Lage des Gebiets), welche Gesamtbeurteilung der einzelnen FFH-Gebiete wurde im Rahmen der FFH-Managementplanung für diese Art ermittelt (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets) und wie groß sind die einzelnen Vorkommen (bitte unter genauer Bezeichnung des Gebiets)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur Beantwortung der Frage verweisen wir auf die beigefügte tabellarische Übersicht*). Diese wurde von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft am 19.10.2021 auf Basis der im Rahmen der FFH-Managementplanung durch die Forst- und Umweltverwaltung gewonnen Erkenntnisse zusammengestellt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

58. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, ob das Staatsgut Achsel- schwang von Staatsministerien oder nachgelagerten Behörden eine Anfrage auf Stellungnahme zur Entbehrlichkeit von Flä- chen erhalten hat und falls ja, was jeweils der genaue Inhalt der Anfrage und was der genaue Inhalt der Stellungnahme war?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es gibt noch keine formale Anfrage des Staatsministeriums für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten (StMELF) an das Staatsgut Achsel- schwang auf Stellung- nahme zur Entbehrlichkeit von Flächen des Staatsgutes Achsel- schwang. Die for- male Anfrage ist erst mit dem Abschluss der Bauleitplanung nötig und sinnvoll. Diese ist noch nicht abgeschlossen, so dass bisher noch keine Erklärung der Bay- erischen Staatsgüter (BaySG) zur Entbehrlichkeit notwendig war.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Industrieansiedlung möglicher Fir- men auf Flächen des Stillerhofes wurde die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann und Gabriele Triebel vom 11.05.2021 betreffend „Verkauf von Staatswaldflächen für eine Industrieansiedlung in der Nähe des Guts Stillern, Ge- meinde Penzing, Landkreis Landsberg am Lech“ am 12.07.2021 beantwortet. Die Frage der Entbehrlichkeit der Flächen wurde dabei nicht gestellt.

In der Petitions-Eingabe der Frau Claudia Endres, Unteranger 38, 86940 Schwifting, vom 23.06.2021 betreffend „Einwände gegen geplante Ansiedlung der Fa. Steico auf dem Grundstück Fl.Nr. 1975, Gemarkung Penzing, Ortsteil Stillern hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr schriftlich geantwortet. In der Be- antwortung vom 19.08.2021 heißt es unter Punkt 2: Eine Entbehrlichkeitserklärung liegt nicht vor.

59. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Weideschutzzäune es in Bayern gibt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen), wie viel Fläche umzäunt ist (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen), und wie hoch die Arbeits- und Materialkosten für den Bau der Zäune sind?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anzahl der wolfsabweisenden Zäune in Bayern ist der Staatsregierung nicht bekannt. Diese Daten werden nicht erfasst. Gleiches gilt für den Umfang der mit wolfsabweisenden Zäunen umzäunten Fläche. Neben den staatlich geförderten wolfsabweisenden Zäunen gibt es auch eine unbekannt Anzahl von Zäunen, die von den landwirtschaftlichen Betrieben auf eigene Kosten errichtet wurden.

Die Arbeits- und Materialkosten aller wolfsabweisenden Zäune in Bayern sind der Staatsregierung nicht bekannt. Die im Rahmen des Förderprogramms Herdenschutz Wolf in den Jahren 2020 und 2021 in den einzelnen Landkreisen ausbezahlten Förderbeträge für wolfsabweisende Zäune (Arbeits- und Materialkosten) sind in Anlage 1*) dargestellt.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

60. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der im bayerischen Agrarbericht 2020 dargestellten knapp 65 000 Nebenerwerbsbetriebe nach biologischen Verbandsrichtlinien wirtschaften, welche durchschnittliche Flächenausstattung die biologisch wirtschaftenden Nebenerwerbsbetriebe aufweisen und wie hoch der Anteil bei den Nebenerwerbsbetrieben ist, die Milchwirtschaft betreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie viele Nebenerwerbsbetriebe nach Verbandsrichtlinien wirtschaften. Bekannt ist dagegen die Anzahl der Betriebe, die eine Förderung für die KULAP-Maßnahme B10 – Ökologischer Landbau (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) erhalten. Unter den 64 738 Nebenerwerbsbetrieben befinden sich 5 581 Betriebe, die im Jahr 2021 die KULAP-Maßnahme B10 in Anspruch nahmen und ihren Gesamtbetrieb ökologisch bewirtschaften. Diese Betriebe bewirtschaften durchschnittlich 20,2 ha LF (= landwirtschaftlich genutzte Fläche).

Da die InVeKoS-Daten (= Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) bei Kühen nicht nach Nutzungsrichtung unterscheiden (Milch-, Mast- oder Mutterkühe), kann die Anzahl der Milchviehbetriebe unter den Nebenerwerbsbetrieben nicht ausgewertet werden. 9 235 Nebenerwerbsbetriebe (14,3 Prozent) und 1 881 Öko-Nebenerwerbsbetriebe (33,7 Prozent) halten Kühe.

61. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie für Agroforstsysteme, die nach den Beschlüssen in Bundestag (BT-Drs. 19/24389) und Bundesrat (BT-Drs. 420/21) als wichtige Komponente zur Verbesserung von Klimaschutz, Klimaanpassung, Bodenschutz, Gewässerschutz und Biodiversität zu fördern sind und deren Umsetzung in der Praxis wesentlich voranzubringen ist, die geplante neue Fördermaßnahme im bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ab 2023 nach aktuellem Stand lauten wird, welche Mittelausstattung hierfür in den Haushalt eingestellt ist und wie die Staatsregierung jene Agroforstsysteme, die nicht der Energie- oder Wertholzgewinnung dienen, in der Förderkulisse berücksichtigen möchte?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise wird ab 2023 im Rahmen der sogenannten Öko-Regelungen („eco schemes“) in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gefördert. Grundlage sind das GAP-Direktzahlungsgesetz (GAP-DZG) vom 16. Juli 2021 sowie die derzeit im Entwurf vorliegende GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAP-DZV). Damit reagiert der Bund auf die vorgenannten Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat. Die Fördervoraussetzungen und -bedingungen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Anlage 5 der GAP-DZV dargelegt. Demnach sind die Gehölze nur dann förderfähig, wenn sie streifenförmig auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegt sind und die Streifen gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich Anzahl, Breite und Abstand zueinander erfüllen. Für die Gehölze soll es eine Negativliste geben.

Parallel dazu entwickelt das BMEL zusammen mit den Ländern für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der 2. Säule der GAP einen investiven Fördergrundsatz für die Einrichtung von Agroforstsystemen (AFS) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Erste Arbeitsentwürfe hierzu liegen vor. Demnach sollen Investitionen zur Einrichtung von streifenförmigen Agroforstgehölzflächen, welche der Gewinnung von Holz zur energetischen und/oder stofflichen Nutzung dienen (Energie- und/oder Stamm-/Wertholz), förderfähig sein. Öko-Regelung und Investitionsmaßnahme sollen Hand in Hand gehen und aufeinander abgestimmt sein.

Auch im KULAP ist erstmals eine Maßnahme zur Förderung der Anlage von AFS in Planung. Im Sinne eines stimmigen, säulenübergreifend durchgängigen Systems (Förderung der Investition in der zweiten Säule, Förderung der Beibehaltung in der ersten Säule) liegt es dabei nahe, die Fördervoraussetzungen und -bedingungen auf diejenigen des Bundes abzustimmen. Nur so es kann für die im Rahmen des KULAP angelegten AFS eine Ko-Finanzierung aus GAK-Mitteln des Bundes sowie für die Antragsteller im Anschluss eine Beibehaltungsförderung über die Öko-Regelungen in der ersten Säule geben.

Aussagen zur Mittelausstattung für diese künftige Maßnahme können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden. Diese Festlegungen sind – über das KULAP hinausgehend – im Kontext der Gesamtfinanzierung der 2. Säule zu treffen. Fakt ist, dass für die neue investive KULAP-Maßnahme für jede Antragsrunde ein eigener ausgewiesener Mittelplanfonds auszubringen und öffentlich anzukündigen ist.

Wie bereits im Zusammenhang mit früheren Behandlungen des Themas im Landtag von uns ausgeführt, halten wir jenseits aller politischen Beschlüsse an der fachlichen Auffassung fest, dass Agroforstsysteme bei uns in Bayern – trotz Förderung – angesichts der ökologisch vorteilhaften Kleinstrukturiertheit der Agrarlandschaft und einem Pachtflächenanteil in den Betrieben von rund 50 Prozent auch künftig nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen werden. Die Integration der Vielzahl weltweit existierender Variationen von Agroforstsystemen über weitere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im KULAP ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

62. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zwischenzeitlich eine Abfrage bei den bayerischen Kitas gestartet hat und die Antworten mittlerweile eingegangen sein sollten, wie viele Berechtigungsscheine für den Bezug von Corona-Selbsttests in den Apotheken ausgegeben und zurückgebracht wurden, wie sich die Resonanz der Eltern auf die Möglichkeiten zur freiwilligen Selbsttestung ihrer Kinder gestaltet (bitte mit Angabe über ausgegebene Berechtigungsscheine sowie zurückgebrachte Berechtigungsscheinen in absoluten Zahlen und prozentual an der Gesamtheit der betreuten Kinder), wie viele Kommunen hinsichtlich der neuen Möglichkeit der PCR-Pooltests für Kitas bereits tätig geworden sind und seit dem Zeitraum ab 15. September 2021 eine solche Testmöglichkeit vor Ort anbieten bzw. sich aufgrund der Ausschreibungsnotwendigkeit, der damit einhergehenden langen Zeitschiene zur Umsetzung der Tests und der nur bis Ende Februar 2022 gesicherten Finanzierung gegen PCR-Pooltests an Kitas entschieden haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei der Abfrage zur Inanspruchnahme der Berechtigungsscheine wurde die Anzahl der ausgegebenen und eingelösten Berechtigungsscheine für den Monat September 2021 zum Stichtag 27. September 2021 erhoben. Im Rahmen der Abfrage haben 89 der 96 Landkreise und kreisfreien Städte zurückgemeldet. Bezogen auf die in den 89 Kommunen betreuten 429 612 Kinder wurden bis zum 27. September 2021 für 189 955 Kinder Berechtigungsscheine für September 2021 ausgegeben (mithin 44,2 Prozent). Der Rücklauf der ausgegebenen Berechtigungsscheine wurde nicht durchgängig in allen Kommunen erfasst, da in manchen Kommunen diese Abfrage vergessen wurde. Außerdem erfolgte die Erhebung zum Stichtag 27. September 2021, sodass die Rückgabe durch die Familien für den Bezug der Oktober-Scheine zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich war. Unter diesen Prämissen wurden zum Stichtag 27. September 2021 bereits mindestens 83 387 (43,9 Prozent) der ausgegebenen Berechtigungsscheine zurückgegeben.

Am 8. Oktober 2021 hat eine Informationsveranstaltung für die Landkreise und kreisfreien Städte stattgefunden, in der die Kommunen über die Möglichkeit der Planung informiert und bei der Entscheidungsfindung unterstützt wurden. Dabei haben ca. zwei Drittel der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte teilgenommen, damit war die Beteiligung der Kommunen sehr rege.

Eine Meldung der Umstellung auf das PCR-Pool-Testverfahren durch die Landkreise und kreisfreien Städte an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales war bis zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht vorgesehen.

63. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte in Bayern (bitte Angabe in absoluten und relativen Zahlen, bitte aufgeschlüsselt nach Teil-/Vollzeit, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit/ohne Tarifbindung, Frauen/Männer, Branche angeben) gegenwärtig einen geringeren Bruttostundenlohn als 12 Euro die Stunde erhalten, bei welchem Bruttostundenlohn in Bayern aktuell die konkrete Niedriglohnschwelle liegt und wie hoch in Bayern aktuell die Anzahl und der Anteil von Beschäftigten sind, die niedrige Löhne mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld 2 – ALG II) aufstocken (bitte die zehn Branchen mit dem höchsten Anteil an Personen im ergänzenden ALG-II-Bezug ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Angaben zur Beschäftigung mit einem Stundenlohn von weniger als 12 Euro liegen für Bayern und in der gewünschten Abgrenzung nicht vor. Aufgrund des erhöhten Lohnniveaus dürften die Anteilswerte im Freistaat jedoch geringer ausfallen als nachfolgend für Westdeutschland (früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin) insgesamt.

Entsprechend den Daten des Statistischen Bundesamtes auf Basis der vierjährigen Verdienststrukturerhebung wurde in Westdeutschland im April 2018 in rund 9,39 Mio. bzw. 27,4 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse ein Bruttostundenverdienst von unter 12 Euro erzielt, darunter in

- 1,88 Mio. bzw. 9,9 Prozent der Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse, 2,33 Mio. bzw. 26,4 Prozent der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse und 3,97 Mio. bzw. 76,9 Prozent der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse,
- 5,47 Mio. bzw. 33,3 Prozent der von Frauen ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse und 3,92 Mio. bzw. 22,0 Prozent der von Männern ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse,
- 8,17 Mio. bzw. 24,7 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse ohne Auszubildende.

Angaben nach Beschäftigungsumfang und Wirtschaftsabschnitten können den Veröffentlichungen der Fachserie 16 des Statistischen Bundesamtes zur Verdienststrukturerhebung entnommen werden. Angaben nach Tarifbindung sind darin nicht verfügbar.

In Bayern lag die Niedriglohnschwelle, die bei zwei Dritteln des medianen Bruttostundenlohns festgelegt ist, auf Basis der uns aktuell vorliegenden Auswertung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) 2017 bei einem Bruttostundenlohn von 11,55 Euro.

Gemäß aktuellsten Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den März 2021 bezogen von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern insgesamt 37 797 bzw. 0,7 Prozent der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erwerbstätige ELB) und von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten insgesamt 17 788 bzw. 3,6 Prozent erwerbstätige ELB aufstockend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Eine Aufschlüsselung der Zahlen und Anteile der erwerbstätigen ELB nach Wirtschaftszweigen erfolgt nur für Deutschland, West- und Ostdeutschland.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

64. Abgeordneter **Markus Bayerbach** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Beschaffungskosten für die PCR-Lolli-Tests sind, welche an Bayerns Grundschulen verwendet werden (bitte genau erläutern), wie hoch bisher die Kosten für die Logistik/den Transport der Tests waren (bitte die Kosten je Transportunternehmen auflisten) und wie hoch die Kosten insgesamt für die PCR-Pooltests für eine Schulklasse pro Tag sind (bitte auch die Kosten für Logistik und Transport miteinbeziehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Kosten für die PCR-Pool-Testungen lassen sich unterteilen in Kosten für das Test- und Transportmaterial, Kosten für die Laboranalytik inklusive der Verteilung des Testmaterials an die Schulen sowie Kosten für den täglichen Transport der Proben von den Schulen zu den Laboren.

Die Ausgaben für die Durchführung eines Pooltests belaufen sich auf 35,71 Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten für das Testmaterial inklusive des Testmaterials für die Rückstellproben von 2,91 Euro pro Pool und den Kosten für die laborgestützte Auswertung eines Pooltests, die über den Projektzeitraum vom aktuell 20.09.2021 bis 25.02.2022 gerechnet bei durchschnittlich 32,80 Euro liegen. In dieser Aufstellung nicht berücksichtigt werden geringfügige Kosten für das Transportmaterial, da dieses über den gesamten Projektzeitraum genutzt werden kann, sowie die Kosten des Probentransportes, da dieser durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) noch keine Angaben zu den Kosten hierzu vorliegen.

Die Gesamtausgaben für die PCR-Pool-Testungen an den Grund- und Förderschulen im Zeitraum 20.09.2021 bis 25.02.2022 liegen bei rund 47,1 Mio. Euro. Diese teilen sich auf in Materialkosten (Test- und Transportmaterial) von rund 6,4 Mio. Euro und Laborkosten von rund 40,7 Mio. Euro.

Der Transport der Proben von den Schulen zu den Laboren wird dezentral durch die Kreisverwaltungsbehörden gegen Kostenerstattung übernommen, eine Zahl zu den hier entstehenden Kosten liegt dem StMGP noch nicht vor.

65. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Angesichts der Tatsachen, dass sich die Staatsregierung dadurch auszeichnet, dass sie die Impfung Minderjähriger massiv vorantreibt, indem sie z. B. Druck auf die Ständige Impfkommision (STIKO) ausgeübt hat, inzwischen anerkannt ist, dass Kinder und Jugendliche praktisch nie derart an COVID-19 erkranken, dass kausal wegen COVID-19 ein Krankenhausaufenthalt geschweige denn ein Aufenthalt auf einer Intensivstation nötig wäre¹ und Massentests in Schulen in Österreich und Thüringen inzwischen offengelegt haben, dass Kinder sich nicht einmal zu 0,015 Prozent mit COVID-19 infizieren², frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Tatsachen den Minderjährigen aus ihrer Sicht im Rahmen einer Aufklärung vor einer Injektion mit einem mRNA-Serum mindestens mitzuteilen sind, damit der Minderjährige aus Sicht der Staatsregierung eine rechtswirksame Willenserklärung zu fällen in der Lage ist (bitte hierbei alle derartigen Informationen offenlegen, umfassend also auch Umfang und/oder Ausmaß der Impfschäden / schweren Impfschäden, die z. B. aus der VAERS-Datenbank / EMA-Datenbank / WHO-Datenbank hervorgehen, und das gegenüber Senioren bei Minderjährigen statistisch häufigere Auftreten von Impfreaktionen/Impfschäden), aufgrund welcher Tatsachen oder Einschätzungen die Staatsregierung annimmt, dass ein Minderjähriger, der rein statistisch noch mindestens 70 Lebensjahre vor sich hat, das Risiko und damit die Folgen für sich selbst einschätzen kann, die mit der Injektion einer Substanz, z. B. in Gestalt eines mRNA-Serums verbunden sind, von dem es keinerlei mittelfristige und langfristige Erfahrungswerte über Wirkungen gibt, und welche Kriterien aus Sicht der Staatsregierung mindestens erfüllt sein müssen, damit ein im Direktorat hinterlegtes klares „Nein“ der Eltern zu einer Injektion mit einer Substanz mit unbekanntem mittelfristigen und langfristigen Folgen, wie es z. B. bei mRNA-Seren der Fall ist, bei einer Impfung des zugehörigen Kindes ignoriert werden darf und der Minderjährige dennoch dieses Serum injiziert bekommt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Kinder und Jugendliche tragen relevant zum Infektionsgeschehen in der Pandemie bei. Das höchste Infektionsgeschehen wird derzeit bei Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren und im Alter von 12 bis 15 Jahren mit einer 7-Tage-Inzidenz von 243,2 bzw. 233,7 gemessen (Daten Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand 18.10.2021). Auch wenn eine SARS-CoV-2-Infektion in der Regel bei Kindern und Jugendlichen keinen schweren Verlauf nimmt, kann es in Einzelfällen in Folge der Erkrankung zu schwerwiegenden Krankheitsmanifestationen kommen. Beispielfhaft können auch kleine Kinder noch Wochen nach einer SARS-CoV-2-Infek-

¹ (vgl. Bild 10 RKI-Wochenbericht (RKI = Robert Koch-Institut) https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-10-07.pdf?_blob=publicationFile)

² <https://de.rt.com/inland/125512-schadlich-ndunverhaltnismassig-bayerische-eltern/>

tion eine schwere Immunreaktion, das sogenannte Pediatric Inflammatory Multisystem Syndrome (PIMS), mit hohem Fieber, Ausschlägen und Schwellungen entwickeln.

Die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist freiwillig. Sie setzt eine vorherige Einwilligung des zu Impfenden voraus, der zuvor über die für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären ist, insbesondere über die zu erwartenden Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorgaben des § 630e Bürgerliches Gesetzbuch – BGB. Dies gilt selbstverständlich auch für die Impfung von Kindern und Jugendlichen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Bei der Einwilligungsfähigkeit – und damit einhergehend die Frage, an wen die erforderliche Aufklärung zu richten ist – kommt es insoweit auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des betroffenen Minderjährigen an. Nach der Rechtsprechung ist entscheidend, ob der betroffene Minderjährige die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs erfassen kann. Entscheidend sind dafür auch Schwere und Risikopotenzial des Eingriffs. Die allgemeinen Hinweise der STIKO zur Aufklärung bei Impfungen dienen insoweit zur Orientierung. So ist bei Minderjährigen unter 14 Jahren regelmäßig die Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten einzuholen. Jugendliche können selbst einwilligen, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen; das ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall. Es ist Aufgabe des jeweiligen Arztes, im konkreten Einzelfall festzustellen, ob der Jugendliche die erforderliche Einsichtsfähigkeit aufweist. Ist dies nicht gegeben, ist die Aufklärung und Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

An diesen rechtlichen Vorgaben ändert sich nichts, wenn die Impfung in einem Impfzentrum bzw. im Rahmen einer Reihenimpfung für Schülerinnen und Schüler in Schulen erfolgt. Eine Impfung kann nicht stattfinden, wenn die Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten bzw. des Kindes oder des Jugendlichen (im Fall eigener Einwilligungsfähigkeit) gegenüber dem Arzt nicht vorliegt.

Das Angebot von Reihenimpfungen in den Schulen bzw. Impfzentren für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren nach Abstimmung zwischen Schulen und Impfzentren vor Ort ab Unterrichtsbeginn (14.09.2021) versteht sich als zusätzliches, ergänzendes Impfangebot; daneben besteht die Möglichkeit, falls gewünscht, sich insbesondere in Arztpraxen impfen zu lassen. Die Rolle der Schulen beschränkt sich hierbei im Wesentlichen auf die organisatorische Unterstützung. Die Prüfung und Dokumentation von Einwilligung und ärztlicher Aufklärung obliegt weiter dem Impfzentrum bzw. dem Impfarzt. Die Freiwilligkeit der Impfungen wird durch dieses zusätzliche Angebot nicht angetastet.

66. Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Konformitätsbewertungsverfahren zu den an Bayerns Grundschulen verwendeten PCR-Lolli-Tests der Firma Jinan Babio Biotechnology vorliegt, wenn ja, wie die Bewertung ausfällt (bitte das Zertifikat zur Konformitätsbewertung anführen) und wenn nein, warum nicht (bitte genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die zur Probenentnahme an bayerischen Grundschulen eingesetzten Abstrichtupfer tragen das vorgeschriebene CE-Kennzeichen und wurden gemäß den medizinproduktrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht. Das CE-Kennzeichen kann nur angebracht werden, wenn das betroffene Produkt das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen hat. Die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens obliegt dem Hersteller der Abstrichtupfer, also der Jinan babio Biotechnology Co., Ltd. Das Konformitätsbewertungsverfahren dient dem Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen nach Anhang I der Medical Device Regulation (MDR) und dies schließt regelmäßig auch eine Risikobewertung mitsamt einer biologischen und technischen Sicherheitsbewertung einschließlich der Prüfung auf Biokompatibilität nach den geltenden Normen ein. Das CE-Zertifikat und die Konformitätsbewertung liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vor. Aus diesen geht hervor, dass die Abstrichtupfer diese Voraussetzungen erfüllen.

67. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder mit dem Respiratorischen Synzytial-Virus und anderen Atemwegserkrankungen derzeit stationär in Bayern behandelt werden, wie die derzeitige Aus- bzw. Überlastung der Kinderstationen bzw. Kinderintensivstationen im Freistaat Bayern ist (aufgeschlüsselt nach Kliniken) und welche Maßnahmen im Überlastungsfall ergriffen werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die angeforderten Daten sind aus dem Modul Sonderlage des IVENA-Tools (= Interdisziplinärer Versorgungsnachweis) nicht ersichtlich. Pädiatrische Kapazitäten werden nicht erfasst.

Im Rahmen des DIVI-Intensivregisters besteht derzeit keine explizite Meldepflichtung zu den Belegungsdaten im Kinder- und Jugendbereich. Kliniken können optional lediglich angeben, ob es sich um eine pädiatrische Intensivbehandlung von COVID-19-Patienten oder um eine Intensivbehandlung von erwachsenen COVID-19-Patienten handelt. Auf der Website des DIVI-Intensivregisters ist täglich mittels der Ländertabelle jeweils nur der Abgleich von „Nur Erwachsenenkapazitäten“ und „Alle Kapazitäten“ auf gesamtbayerischer Ebene möglich. Die Differenz zwischen beiden Werten, die damit den gemeldeten pädiatrischen Versorgungseinheiten entspricht, beläuft sich bayernweit derzeit lediglich auf einen Fall. Außerdem kann die Meldung von pädiatrischen Intensivkapazitäten im DIVI-Intensivregister nicht einrichtungsbezogen nachvollzogen werden.

Im Übrigen melden die Krankenhäuser ihre Belegungsdaten und weitere Informationen über codierte Diagnosen und Prozeduren jeweils erst im Frühjahr eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Tagesaktuelle Daten wären demgegenüber für die Zwecke der Krankenhausplanung und der Krankenhausförderung weder notwendig noch sinnvoll.

Insbesondere für den Fall der Überlastung einzelner Kliniken wurde am 30.09.2021 die Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern erlassen (BayMBl. 2021 Nr. 709). Mit ihr wurde in Abhängigkeit vom Anteil der COVID-19-Patienten auf den Intensivstationen erneut die Möglichkeit der Regierungen geschaffen, die in den bisherigen pandemischen Wellen bewährten Organisationsstrukturen zur Steuerung der Patientenströme einzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die Bestellung der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination, aber ggf. auch der COVID-19-Koordinierungsgruppen der Krankenhäuser. Zudem werden mit der Bestellung Ärztlicher Leiter Krankenhauskoordination Ärztliche Koordinatoren der Regierungen bestellt, die vor allem für die überregionale Koordination benötigt werden.

68. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Monitoring-Studie der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) deutlich wurde, dass es starke regionale Unterschiede bei den Bedarfen und Ressourcen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung gibt, frage ich die Staatsregierung, welche Schlüsse sie bisher aus den Ergebnissen zur Monitoringstudie bezüglich der regionalen Unterschiede für die Versorgungsplanung (zum Beispiel hinsichtlich einer Vereinfachung durch Pflichtregistrierung aller Pflegekräfte) zieht, wie viele Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter in der VdPB derzeit bereits registriert sind und wie hoch deren Anteil innerhalb der Mitgliedschaft der VdPB ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auch die Erkenntnisse des StMGP-Gutachtens zur Pflege 2050 (StMGP = Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) zeigen Handlungsbedarf an. Um die räumliche Verteilung der Pflegefachkräfte besser nachvollziehen zu können und ggf. Anreize zu schaffen, um einer Unterversorgung in einzelnen Regionen gegenzusteuern, begrüßt das StMGP grundsätzlich die Schaffung von Möglichkeiten, Pflegefachkräfte zu registrieren.

Geplant ist eine Registrierungspflicht für alle in Bayern tätigen Pflegefachpersonen. Die Registrierung soll Grundlage für die Errichtung eines Berufsregisters durch die VdPB sein. Derzeit findet die interne Abstimmung in der Staatsregierung zur möglichen Verankerung einer solchen Registrierungspflicht statt.

Aktuell sind bereits über 11 000 Praxisanleitende bei der VdPB registriert. Zu der Frage, wie viele der registrierten Praxisanleitenden auch Mitglied der VdPB sind, kann das StMGP mangels Daten keine Stellung nehmen. In der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit wurde von einer Abfrage bei der hierfür zuständigen VdPB abgesehen.

69. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob die PCR-Lolli-Tests der Firma Jinan Babio Biotechnology, welche an Bayerns Grundschulen verwendet werden, seitens des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit untersucht/begutachtet wurden, wenn ja, welche Ergebnisse die Untersuchung/Begutachtung lieferte (bitte die Ergebnisse der Untersuchung inkl. Begutachtungszertifikat anführen) und wenn nein, warum nicht (bitte genau Art und Weise erläutern, anhand der die Unbedenklichkeit der PCR-Lolli-Tests garantiert werden kann)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den an den Grund- und Förderschulen durchgeführten Pool-Tests handelt es sich nicht um ein Testkit im Sinne eines Gesamtpakets, sondern um ein Verfahren, das sich zusammensetzt aus der Beschaffung geeigneter Testmaterialien und der Auswertung durch die Laborpartner als In-Vitro-Diagnostikum aus Eigenherstellung.

Die Testmaterialien wurden in Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beschafft. Hierbei wurde überprüft und bestätigt, dass die Tupfer gemäß den medizinproduktrechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht wurden und eingesetzt werden können. Insbesondere tragen die bei der Probenentnahme eingesetzten Abstrichtupfer das CE-Kennzeichen. Dies bedeutet, dass der Hersteller unter Einbindung einer benannten Stelle ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat. Das Konformitätsbewertungsverfahren dient dem Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen nach Anhang I der MDR (Medical Device Regulation). Dies schließt regelmäßig auch eine Risikobewertung mitsamt einer biologischen und technischen Sicherheitsbewertung einschließlich der Prüfung auf Biokompatibilität nach den geltenden Normen ein. Nachdem der Hersteller das Produkt mit dem CE-Konformitätskennzeichen gekennzeichnet hat, sind die Tupfer dementsprechend als konform zu bewerten. Eine weitere Untersuchung/Begutachtung durch das LGL war und ist demnach nicht angezeigt.

Die Auswertung der Schulproben erfolgt durch die akkreditierten Laborpartner. Vorteil dieser Praxis ist, dass die Qualität des PCR-Poolings im jeweiligen Labor mittels eines internen Validierungsprozesses sichergestellt wird und so dem wissenschaftlichen Stand entspricht. Die Labore haben übereinstimmend festgestellt, dass die eingesetzten Lolli-Tests zur Probengewinnung geeignet sind.

70. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der neuesten Corona-Maßnahmen, wonach zum einen der Zwang für Wirte, Kontaktlisten von ihren Gästen zu verlangen, teilweise beendet wurde und zum anderen Bürgertests nun kostenpflichtig sind, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern bislang personenbezogene Daten, die Gäste im Rahmen von Corona-Vorschriften in Gaststätten angeben mussten, für andere Zwecke als für die Ermittlung von Infektionsketten – beispielsweise für Ermittlungen in Strafverfahren – verwertet wurden, wie sich diese Fälle nach Datum, Ort und Verwertungsart aufschlüsseln und warum Menschen, die sich nun wegen des staatlichen Drucks impfen ließen, ihre Tests trotz erster Impfung selber bezahlen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbezug des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums der Justiz

Zum Vollzug des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) – und den darauf gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen – wurde ein Rahmenkonzept für betriebliche Schutz- und Hygienekonzepte von Gastronomiebetrieben bekannt gemacht (vgl. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14.05.2020, Az. GZ6aG8000-2020/122-321, geändert durch Bek. vom 25.05.2020, BayMBI. Nr. 291). Das Rahmenkonzept sah vor, dass zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal durch die Gastronomiebetriebe eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen ist (sog. Gästeliste). Eine Erhebung und Nutzung dieser Gästelistendaten war den Strafverfolgungsbehörden auf Basis der Strafprozessordnung (StPO) und der Bayerischen Polizei zu präventivpolizeilichen Zwecken nach dem PAG (= Polizeiaufgabengesetz) zunächst grundsätzlich möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat schließlich mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Novellierung des IfSG und dem darin neu eingeführten § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG rechtliche Rahmenbedingungen für die Kontaktdatenerhebung von „Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern“ zu Zwecken des Infektionsschutzes geschaffen.

Gemäß § 28a Abs. 4 Sätze 3 bis 6 IfSG dürfen Kontaktdaten, welche von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern zur Nachverfolgung von Infektionsketten erhoben worden sind (§ 28 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 IfSG), nicht für andere Zwecke als der Kontaktnachverfolgung gemäß § 25 Abs. 1 IfSG verwendet werden. Diese Regelung ist am 19.11.2020 in Kraft getreten. Die Frage nach einer Verwendung personenbezogener Daten der vorbezeichneten Art für strafprozessuale und präventivpolizeiliche Zwecke stellt sich daher zwischenzeitlich nicht mehr.

In der polizeilichen Vorgangsverwaltung sind keine Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung hinsichtlich der Fragestellung ermöglichen. Demnach ist eine Beantwortung der Fragestellung für den Zeitraum vor der Rechtsänderung im Rahmen der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfü-

gung stehenden Zeit nicht möglich. Auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold vom 21.07.2020 (Drs. 18/9582), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 09.09.2020 (Drs. 18/10437), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 08.09.2020 (Drs. 18/10403), zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Ebner-Steiner vom 20.10.2020 (Drs. 18/11755), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter vom 20.07.2020 (Drs. 9571), zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 05.10.2020 (Drs. 18/11463) sowie der Abgeordneten Katharina Schulze, Benjamin Adjei und Toni Schuberl vom 23.07.2020 (Drs. 18/9595) wird ergänzend verwiesen.

Im Sommer 2021 konnte allen Bürgern in Deutschland ein Impfangebot gemacht werden. Daher ist eine dauerhafte Übernahme der Kosten für alle Tests durch den Bund und damit den Steuerzahler nicht angezeigt, sodass der Bund das Angebot kostenloser Bürgertests mit Wirkung vom 11.10.2021 beendet hat. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, besteht aber weiterhin die Möglichkeit zur kostenlosen Testung. Zudem sind Karenzzeiten mit kostenlosen Testungen vorgesehen, um die Impfungen abschließen zu können, so für Schwangere, Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren, Studentinnen- und Studenten und Stillende.

71. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie positioniert sie sich gegenüber der Tatsache, dass das Krankenhaus Mainburg des Klinikverbunds Ilmtalklinik GmbH bei der gegenwärtig geplanten Vorhaltung nur eines Operationssaals eine durchgängige 24-stündige Basisnotfallversorgung an 7 Tagen pro Woche nicht gewährleisten kann, da mit der Auslastung des OP-Saals durch planbare Eingriffe eine Einbeziehung in die regionale Notfallversorgung obsolet wäre, könnte unter Einbeziehung dieser Tatsache sowie des aktuellen Finanzierungskonzepts des Trägers eine Neuberechnung des finanziellen Anteils durch den Freistaat Bayern an der Sanierung überdacht werden und wie beurteilt die Staatsregierung die gegenwärtigen Pläne der Klinikträger – Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und Landkreis Kelheim – das Sanierungsvolumen von den 2020 im Kreistag beschlossenen 56 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro ohne staatliche Fördermittel in Eigenleistung durch die Träger zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegt aktuell zur Gesamtsanierung des Krankenhauses in Mainburg kein konkreter Projektantrag vor.

Bislang wurden im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens die künftig für die akutstationäre Versorgung notwendige Bettenkapazität und die medizinischen Aufgaben festgelegt. Darüber hinaus wurden erste Gespräche zu den erforderlichen räumlichen und betrieblichen Strukturen sowie zu Varianten der baulichen Umsetzung geführt. Planungen, die eine konkrete Kostenaussage zur Fördersumme bzw. zum Eigenanteil des Trägers stützen könnten, sind nicht bekannt. Belastbare Kostangaben wären im Übrigen erst nach Vorlage und Prüfung konkreter Planungs- und Berechnungsunterlagen möglich.

Im Rahmen der staatlichen Krankenhausförderung werden die notwendigen Investitionen für die Erfüllung des akutstationären Versorgungsauftrags des jeweiligen Krankenhauses finanziert. Dies betrifft auch im Einzelnen die Betriebsstellen wie die angesprochene Operationstherapie. Die staatliche Förderung von Krankenhauseinrichtungen, wie zum Beispiel OP-Räumen, richtet sich dabei vorrangig nach den Leistungszahlen, die sich aus der akutstationären Versorgung ableiten lassen. Im Übrigen sieht der Gemeinsame Bundesausschuss keine bestimmte Anzahl von OP-Sälen in der Notfallversorgung vor. Der Träger ist aufgerufen, seine organisatorischen Abläufe so zu gestalten, dass bei Notfällen eine Operationsmöglichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Ohnehin verfügt das Krankenhaus Mainburg nach Kenntnis des StMGP über zwei OP-Räume, von denen einer vorwiegend für ambulante Leistungen vorgesehen ist. Dieser kann selbstverständlich auch für Notfalloperationen verwendet werden.

72. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen genau möchte sie den Sputnik V-Impfstoff nach dessen Zulassung für Bayern erwerben, obwohl es mittlerweile genug erprobten und wirksamen Corona-Impfstoff gibt, welche Rolle spielt der russische Impfstoff dann in der bayerischen Impfstrategie (bitte genau erläutern) und wie viele Dosen zu welchem Preis sollen dann beschafft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für die bayerische Impfstrategie steht nicht allein das Vakzin im Mittelpunkt. Ziel ist auch die Schaffung von Produktionskapazitäten in der Region und eine Impfstoffproduktion in Bayern, die gerade mit Blick auf eine künftige Versorgungssicherheit von Interesse sind.

Wesentliches Kriterium für einen Kauf des Impfstoffs Sputnik V ist für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Zulassung des Impfstoffs in der EU. Hierzu sind zunächst die Zulassungsempfehlung des Impfstoffs durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die damit einhergehenden Informationen bzgl. Wirksamkeit und Sicherheit des Impfstoffs abzuwarten. Wann die dafür zuständige EMA bzw. die EU-Kommission über die Zulassung entscheiden wird, ist derzeit noch unklar. Erst nach einer Zulassung wird eine Entscheidung über einen Kaufvertrag zu treffen sein.

73. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer das Konformitätsbewertungsverfahren zu den an Bayerns Grundschulen verwendeten PCR-Lolli-Tests durchführte (bitte genau erläutern), wer die sogenannte benannte Stelle ist, welche bei Medizinprodukten der Klasse I s in das Konformitätsbewertungsverfahren miteinbezogen werden muss (bitte genau erläutern) und wie die Bewertung der benannten Stelle zu diesen PCR-Lolli-Tests ausfällt (bitte die Bewertung und das Zertifikat der benannten Stelle anhängen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei den PCR-Pool-Testungen an den bayerischen Grund- und Förderschulen handelt es sich nicht um ein Testkit im Sinne eines Gesamtpakets, sondern um ein Verfahren, das sich zusammensetzt aus der Probenentnahme mittels geeigneter Testmaterialien (Abstrichtupfer) und der Auswertung der Proben durch die akkreditierten Laborpartner als sogenanntes In-Vitro-Diagnostikum aus Eigenherstellung. Der zweite Teil – die Laboranalytik – unterliegt hierbei keinem Konformitätsbewertungsverfahren.

Die zur Probenentnahme eingesetzten Abstrichtupfer tragen das vorgeschriebene CE-Kennzeichen und wurden gemäß den medizinprodukterechtlichen Vorschriften in Verkehr gebracht. Das CE-Kennzeichen kann nur angebracht werden, wenn das betroffene Produkt das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen hat. Die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens obliegt dem Hersteller der Abstrichtupfer, also der Jinan babio Biotechnology Co., Ltd.

Es handelt sich beim Abstrichtupfer um ein Medizinprodukt der Klasse I s, welches in sterilem Zustand in Verkehr zu bringen ist. Beim Konformitätsbewertungsverfahren zur Klasse I s ist eine benannte Stelle in das Verfahren einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um die Zertifizierungsstelle Intertek Semko AB in Schweden.

Das Konformitätsbewertungsverfahren dient dem Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen nach Anhang I der Medical Device Regulation. Dies schließt regelmäßig auch eine Risikobewertung mitsamt einer biologischen und technischen Sicherheitsbewertung einschließlich der Prüfung auf Biokompatibilität nach den geltenden Normen ein. Ergebnis des Verfahrens war, dass die Abstrichtupfer diese Voraussetzungen erfüllen.

74. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie sich gegenüber den gegenwärtigen Plänen der Klinikträger des Krankenhauses in Mainburg positioniert (Klinikverbund Ilmtalklinik GmbH) – Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und Landkreis Kelheim –, das Sanierungsvolumen von den 2020 im Kreistag beschlossenen 56 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro ohne staatliche Fördermittel in Eigenleistung durch die Träger zu reduzieren, positioniert, könnte unter Einbeziehung dieser Tatsache zur Sicherstellung einer hochwertigen Klinikausstattung eine Neuberechnung des finanziellen Anteils durch den Freistaat Bayern an der Sanierung überdacht werden und wie wird sie alternativ den Bestand des bedarfsnotwendigen Krankenhauses sicherstellen, falls der Klinikträger zu einem späteren Zeitpunkt unvermeidbare Sanierungen nicht mit Eigenanteilen finanzieren kann?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegt aktuell zur Gesamtsanierung des Krankenhauses in Mainburg kein konkreter Projektantrag vor.

Bislang wurden im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens die künftig für die akutstationäre Versorgung notwendige Bettenkapazität und die medizinischen Aufgaben festgelegt. Darüber hinaus wurden erste Gespräche zu den erforderlichen räumlichen und betrieblichen Strukturen sowie zu Varianten der baulichen Umsetzung geführt. Planungen, die die genannte Kostenaussage mit 56 Mio. Euro Fördersumme bzw. 10 Mio. Euro Eigenanteil des Trägers stützen könnten, sind nicht bekannt. Belastbare Kostenangaben wären im Übrigen erst nach Vorlage und Prüfung konkreter Planungs- und Berechnungsunterlagen möglich.

Im Rahmen der staatlichen Krankenhausförderung werden die notwendigen Investitionen für die Erfüllung des akutstationären Versorgungsauftrags des jeweiligen Krankenhauses finanziert. Dem Krankenhausträger steht es jederzeit frei, entsprechende Planungen für das Krankenhaus Mainburg zur Abstimmung mit dem StMGP vorzulegen. Im nachfolgenden Verfahren werden die konkreten Förderinhalte und Fördersummen für ein etwaiges Projekt festgelegt.

Dabei sind die Vorgaben der Investitionskostenförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Bayerischen Krankenhausgesetz zu beachten.

75. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob es eine öffentliche Ausschreibung zur Vergabe eines Auftrages zur Beschaffung von sogenannten PCR-Lolli-Tests, die aktuell an Bayerns Grundschulen verwendet werden (bitte genau erläutern), gab, wenn ja, welche Anbieter bewarben sich auf diese Ausschreibung (bitte alle Anbieter inkl. Preisangebote auflisten) und wenn nein, warum nicht (bitte den Grund genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei Beschaffungen von Materialien und Laborleistungen für die Durchführung von PCR-Pooltests an Bayerns Grund- und Förderschulen kamen Öffentliche Ausschreibungen bzw. (für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte) Offene Verfahren als Verfahrensart bislang nicht zur Anwendung.

Für diese Beschaffungen musste aus Gründen der Dringlichkeit auf die in der Vergabeverordnung bzw. in der Unterschwellenvergabeordnung vorgesehenen Verfahrensarten „Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb“ bzw. (für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte) „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ zurückgegriffen werden. Der Grund hierfür lag jeweils darin, dass es bei Durchführung von Öffentlichen Ausschreibungen bzw. Offenen Verfahren aufgrund der Verfahrensdauer dieser förmlichen Verfahren nicht möglich gewesen wäre, mit den Pooltestungen rechtzeitig zum Start des Unterrichts nach den Sommerferien zu beginnen.

Der Ministerrat hat am 06.07.2021 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie beschlossen, das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit der Einführung und Organisation von Pool-PCR-Tests in Grundschulen und Förderschulen (Grundschulstufe) für das erste Schulhalbjahr 2021/2022 zu beauftragen. Grundlage dafür waren auch die Erfahrungen aus den im Frühjahr/Frühsummer durchgeführten Pilotversuchen. Die in den darauffolgenden Wochen erstellten konzeptionellen Planungen bildeten erst die Grundlage für die Beschaffungen von Materialien und weiteren Leistungen im Hinblick auf die genaue Art und Menge des Bedarfs. Die Beschaffung des für die Durchführung der PCR-Pooltestungen erforderlichen Materials musste dementsprechend eilig erfolgen, um den Beginn dieser Testungen möglichst zeitnah zum Unterrichtsbeginn zu ermöglichen, zumal angesichts der angespannten Marktlage im Bereich Material für Testungen Lieferfristen und Zeiträume für Produktimport und Logistik einzuplanen waren. Es ging dabei um den präventiven Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie mittelbar auch der im Schulbetrieb Tätigen vor Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Angesichts der Entwicklung der Pandemie im Sommer 2021 durch erneut steigende Infektionszahlen kommt den Testungen als präventives Mittel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung eine überragende Bedeutung zu, insbesondere da eine Impfpflicht sowie ein Impfangebot an alle Kinder unter 12 Jahren derzeit nicht vorliegt und damit das Mittel der Impfung bei Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren als bestem Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung ausscheidet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

76. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Qualifikationen dazu geführt haben, die Leitung des Bereichs Kommunikationsstrategie im Staatsministerium für Digitales an den aktuellen Inhaber dieser Stelle zu vergeben (bitte hierbei das Datum des Antritts der Stelle nennen), welche Rolle dabei seine langjährige CSU-Mitgliedschaft gespielt hat und ob es ein vorangegangenes Angestelltenverhältnis zwischen Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach und dem Leiter der Kommunikationsstrategie gab?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst (und damit auch beim Staatsministerium für Digitales) erfolgen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG), wonach jeder bzw. jede Deutsche nach seiner bzw. ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Ausschlaggebend ist dafür das Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle sowie die Aus- und Vorbildung des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Eine etwaige Parteizugehörigkeit spielt hierbei keine Rolle.

Der betroffene Beschäftigte ist seit dem 01.01.2019 im Staatsministerium für Digitales beschäftigt. Die aktuelle Aufgabe als Leiter des Bereichs Kommunikationsstrategie übt er seit dem 01.04.2020 aus.

Im Übrigen können unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Personaldatenschutzes des betroffenen Beschäftigten keine personenbezogenen Angaben gemacht werden.